

Joanna Dudek/Johanna Gebrande

Quereinstiege in den Erzieherinnenberuf

Strategien zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte in
Kindertageseinrichtungen



Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) ist ein Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Robert Bosch Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. Die drei Partner setzen sich dafür ein, im frühpädagogischen Weiterbildungssystem in Deutschland mehr Transparenz herzustellen, die Qualität der Angebote zu sichern und anschlussfähige Bildungswege zu fördern.

© 2012 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)
Nockherstraße 2, 81541 München
Telefon: +49 (0)89 62306-173
E-Mail: info@weiterbildungsinitiative.de

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)
Koordination: Uta Hofele
Lektorat: Jürgen Barthelmes
Gestaltung, Satz: Brandung, Leipzig
Titelfoto: babimu © Fotolia.com
Druck: Henrich Druck + Medien GmbH, Frankfurt a. M.

www.weiterbildungsinitiative.de

ISBN 978-3-86379-070-7

Joanna Dudek/Johanna Gebrande

Quereinstiege in den Erzieherinnenberuf

Strategien zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte in
Kindertageseinrichtungen

Eine Studie der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

Vorwort

Die Diskussion um eine Flexibilisierung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie um durchlässigere Einstiegsmöglichkeiten für *Quereinsteigende* ist eine Folge des steigenden Fachkräftebedarfs, der in allen Bundesländern dazu führt, dass verstärkt Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte unternommen werden.

Im Rahmen der WiFF-Ländergruppe wurde vorgeschlagen, diese Thematik näher zu betrachten und einen Überblick über die vorhandenen Ansätze zu schaffen. Als erster Schritt wurden für die vorliegende Studie Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Ministerien der 16 Bundesländer geführt, um Einschätzungen zu verschiedenen Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigende zu erhalten und die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren.

Anhand dieser Befragung und eigener Recherchen zeigen die Autorinnen auf, welche Wege in den einzelnen Bundesländern beschritten werden, um dem Fachkräftebedarf zu begegnen und welche Qualifizierungsmaßnahmen gerade auch für Quereinsteigende möglich sind.

Damit soll zum einen Transparenz hergestellt werden, zum anderen sollen Impulse in die Diskussion um die Durchlässigkeit des Qualifizierungssystems frühpädagogischer Fachkräfte eingebracht werden.

München, im August 2012



Angelika Diller
Projektleitung WiFF



Bernhard Kalicki
Wissenschaftliche Leitung WiFF

Inhalt

1	Einleitung	8
2	Gegenstand, Stichprobe und Durchführung der Befragung	9
3	Fachkräftebedarf: Einschätzungen und Maßnahmen	10
3.1	Maßnahmen im Bereich der Ausbildung	11
3.2	Maßnahmen im Arbeitsfeld	19
3.3	Marketingstrategien	22
4	Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigende	24
4.1	Externenprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher	25
4.1.1	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	25
4.1.2	Die Sicht der Länderministerien auf die Externenprüfung	27
4.1.3	Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerung	30
4.2	Teilzeitausbildung	30
4.2.1	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	31
4.2.2	Die Sicht der Länderministerien auf die Teilzeitausbildung	32
4.2.3	Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerung	34
4.3	Beispiele länderspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen	34
4.3.1	Brandenburg: Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/ zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung	34
4.3.2	München: Qualifizierungsmaßnahme zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen für Grundschullehrkräfte	36
4.3.3	Nordrhein-Westfalen: Qualifizierungsmaßnahme zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen für Ergänzungskräfte	36
4.3.4	Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen: Vorbereitung auf die Externenprüfung der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz e. V.	38
4.3.5	Baden-Württemberg: Vorbereitung auf die Externenprüfung für Personen mit Migrationshintergrund	39
4.3.6	Zusammenfassung der Ergebnisse	40
5	Resümee	41
6	Literatur	43
7	Anhang	48
7.1	Abbildungsverzeichnis	48
7.2	Tabellenverzeichnis	48
7.3	Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung	49
7.4	Zulassungsvoraussetzungen für die Teilzeitausbildung	61
7.5	Daten zur Externenprüfung	70
7.6	Daten zur Voll- und Teilzeitausbildung	72
7.7	Gesprächsleitfaden	74

1 Einleitung

Noch vor einigen Jahren ging die Fachpolitik davon aus, dass aufgrund des Rückgangs der Kinder im Kindergartenalter eher mit einem Personalabbau als mit einem Personalmangel in den Kindertageseinrichtungen zu rechnen sei. Mit dem U3-Ausbau und dem am 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen *Kinderförderungsgesetz* (KiföG) hat sich die Situation jedoch geändert: Ab dem Jahr 2013 werden alle Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege haben.

Kann der Personalbedarf gedeckt werden?

Die neue Ausgangslage führte bundesweit zu einer intensiven Debatte über die erforderlichen Personalkapazitäten und der hiermit korrespondierenden Frage, ob diese im Rahmen des gegenwärtigen Ausbildungsangebots zu realisieren sind.

Thomas Rauschenbach und Matthias Schilling (2010) haben den zukünftigen Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für alle 16 Bundesländer geschätzt. Die Ergebnisse ihrer Studie deuten darauf hin, dass die Größe des vielfach diskutierten Personalmangels von den spezifischen Gegebenheiten und Möglichkeiten eines jeden Bundeslandes abhängt. So gibt es

- Länder, bei denen ein dringender Handlungsbedarf festzustellen ist,
- Länder mit überschaubarem Handlungsbedarf,
- Länder, bei denen aktuell kein konkreter Handlungsbedarf besteht.

„In den Ländern *Niedersachsen, Hessen, Saarland, Bremen, Schleswig-Holstein* und *Sachsen* wird es voraussichtlich einen Fehlbedarf beim Personal in Kindertageseinrichtungen geben, zu dessen Behebung erhebliche Anstrengungen notwendig sind (...).

In den Ländern *Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern* und *Baden-Württemberg* sind nur geringe Personalfehlbedarfe zu erwarten, die die Länder nicht vor unlösbare Probleme stellen werden.

In sechs Ländern ist bei dem durchschnittlichen Ziel von 32 Prozent für die westdeutschen und 50 Prozent

für die ostdeutschen Länder nicht mit einem Fehlbedarf zu rechnen“ (Rauschenbach/Schilling 2010, S. 44).

Stefan Sell und Anne Kersting (2010) haben den Personalbedarf für *Rheinland-Pfalz* ermittelt. In ihrer Studie stellen sie fest, dass es durchaus möglich ist, den Bedarf mit dem vorhandenen Personal zu decken. Sollte allerdings die Nachfrage der Eltern in Richtung der heute schon in den ostdeutschen Bundesländern gegebenen Quoten der Inanspruchnahme gehen, dann ist für die Jahre 2013 bis 2020 mit einem Fehlbedarf von circa 11.000 bis 19.000 pädagogischen Fachkräften zu rechnen.

Neue Qualifizierungsmöglichkeiten – im Grunde genommen nichts Neues

Aufgrund des steigenden Personalbedarfs kommt der Frage des Quereinstiegs und alternativer Qualifizierungsmöglichkeiten eine zentrale Bedeutung zu. Dabei handelt es sich nicht um ein völlig neues Thema. In den 1970er-Jahren gab es schon einmal eine Phase des Fachkräftemangels, auf den mit zusätzlichen Qualifizierungsangeboten reagiert wurde.

Dietrich von Derschau (1976) erarbeitete bereits damals eine Übersicht über berufsbegleitende Ausbildungsgänge, „die neben einer beruflichen Tätigkeit durchgeführt werden“ (S. 272). Er stellte zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede fest. Gemeinsam war diesen Ausbildungsgängen, dass sie meist an Fachschulen angeboten wurden. Auch bei den verkürzten Ausbildungsgängen gibt es Differenzen. Neben den berufsbegleitenden und verkürzten Ausbildungsgängen wurde auch die Externenprüfung, die Ende der 1960er-Jahre eingeführt wurde (Diller u.a. 2011), als Sonderform zur Erlangung des Abschlusses als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ genutzt.

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung erfolgte in den 1970er-Jahren vor allem an Volkshochschulen. Ähnlich wie heute wurde auch damals die Externenprüfung äußerst kritisch diskutiert (Derschau 1976). Mit der vorübergehenden Deckung des Fachkräftebedarfs in den 1980er- und 1990er-Jahren nahmen diese Angebote jedoch deutlich ab (Rauschenbach u.a. 1996).

Erst in letzter Zeit nehmen Sonderformen der Qualifizierung wie berufsbegleitende, verkürzte Ausbildung oder die Vorbereitung auf die Externenprüfung wieder zu.

Wenig Wissen und Erfahrung über Quereinsteigende

Das Thema „Quereinstiege“ wurde aufgrund der aktuellen Brisanz in einer von der *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte* (WiFF) initiierten, offenen und länderübergreifenden Arbeitsgruppe in den Blick genommen. Dabei wurde deutlich, dass über die Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigende nur wenig fundiertes Datenmaterial zur Verfügung steht.

Die WiFF nahm dies zum Anlass, in allen 16 Bundesländern Vertreterinnen und Vertreter aus Länderministerien zu diesem Thema anhand explorativer Interviews zu befragen.

Aufbau der Studie

Kapitel 2 gibt einen kurzen Überblick über den Gegenstand, die Stichprobe und die Durchführung der Länderbefragung.

Kapitel 3 stellt die Einschätzungen der Ländervertretungen zum Fachkräftebedarf und die von ihnen genannten Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte vor.

Kapitel 4 widmet sich den Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigende. Der Fokus liegt dabei auf der Externenprüfung und der Teilzeitausbildung, da diese Optionen in fast allen Bundesländern möglich sind.

Anschließend werden anhand von fünf länderspezifischer Maßnahmen exemplarisch weitere Möglichkeiten für einen Quereinstieg in den Beruf von Erzieherinnen und Erziehern aufgezeigt.

Im *Kapitel 5* werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und Schlussfolgerungen für den zukünftigen Handlungs- und Forschungsbedarf gezogen.

Die Studie fußt zum einen auf eigenen Recherchen, zum anderen auf Gesprächen mit den Ländervertreterinnen und Ländervertretern.

2 Gegenstand, Stichprobe und Durchführung der Befragung

Die explorativen Interviews¹ wurden im Zeitraum von Mai bis Juli 2011 telefonisch durchgeführt und dauerten durchschnittlich etwa 30 Minuten. In der Regel waren es Einzelinterviews, auf Wunsch auch Gruppeninterviews.

Insgesamt wurden 18 Interviews² geführt.

Im Mittelpunkt standen dabei folgende Fragestellungen:

- Welche Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte werden in den einzelnen Bundesländern unternommen?
- Welche Qualifizierungsmaßnahmen gibt es für Quereinsteigende?

Die Audioaufzeichnungen dieser 18 Interviews wurden transkribiert und stellen den zu analysierenden Textkorpus dar.

Für die Auswertung wurden die Transkripte der Interviews anonymisiert und nach einem inhaltsanalytischen Verfahren ausgewertet. Ein Kategoriensystem stellt dabei die Grundlage für die systematische Analyse des Textmaterials dar. Hierbei wird das Material in Analyseeinheiten geordnet, die in begründete Kategorien und Subkategorien gefasst werden. Die Kodierung der Transkripte erfolgte computergestützt mittels MAXQDA.

Zusätzlich wurden die fachschulischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie verschiedene Informationsmaterialien zu Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigende recherchiert.

Der Begriff „Quereinsteigende“ wird im Arbeitsfeld unterschiedlich verstanden. In den vorliegenden Ausführungen wird zwischen zwei Gruppen von Quereinsteigenden differenziert:

- (1) Personen, die den beruflichen Abschluss einer Erzieherin bzw. eines Erziehers erwerben, ohne

1 Der Leitfaden, der zur Orientierung genutzt wurde, ist im Anhang 7.7 abgedruckt.

2 In zwei Bundesländern wurden je zwei Interviews geführt.

die vollzeitschulische (Fachschul-)Ausbildung durchlaufen zu haben (z.B. durch das Absolvieren einer Externenprüfung),

- (2) Personen, die aufgrund von Sonderregelungen (z.B. in Personalverordnungen) bzw. Sondermaßnahmen den Status einer Fachkraft erhalten, ohne die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher zu haben.

Diese Begriffsbestimmung ermöglicht es, auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in den Blick zu nehmen, die über „besondere“ Ausbildungsformate den Status einer „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. eines „Staatlich anerkannten Erziehers“ erlangen (vgl. Kap. 4.3.3).

Auf die Verwendung des Begriffs Seiteneinstiege wurde in der vorliegenden Studie gänzlich verzichtet.

3 Fachkräftebedarf: Einschätzungen und Maßnahmen

Durch den Ausbau der Einrichtungen für Kinder in den ersten drei Lebensjahren kann ein Fachkräftemangel entstehen. Aufgrund dieser Lage wurden die Vertreterinnen und Vertreter aus den Landesministerien gefragt, ob sie in ihrem Bundesland einen erhöhten Fachkräftebedarf wahrnehmen.

Aus allen Bundesländern wird ein *steigender Fachkräftebedarf* berichtet. Jedoch wird es – aus Sicht der Befragten – nicht in allen Ländern zu einer Mangelsituation kommen, da der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften unterschiedlich hoch ist.

Differenzieren lässt sich zwischen *Ländern mit vergleichsweise entspannter Bedarfslage* (darunter auch Länder, die bereits Gegenmaßnahmen eingeleitet haben), *Ländern mit regionalem Fachkräftebedarf* und *Ländern mit vergleichsweise großem Fachkräftebedarf*.

So berichtet der Vertreter aus *Mecklenburg-Vorpommern*, dass die aktuelle Ausbildung an öffentlichen und privaten Schulen derzeit ausreichend sei, sodass vorerst keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden müssen. Er betont jedoch, dass die Bedarfsituation und die sogenannte Ausbildungsplatzplanung regelmäßig überprüft werden müssen.

In *Thüringen* fehlten zum Befragungszeitpunkt (März 2011) circa 300 Fachkräfte im Bereich der Kindertageseinrichtungen, um den erhöhten Personalschlüssel umzusetzen. Da man im Schuljahr 2010/11 mit voraussichtlich 800 Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und 900 Absolventinnen und Absolventen aus einschlägigen Hochschulausbildungen rechnet, wird davon ausgegangen, dass der Personalbedarf für das nächste Kindergartenjahr erfüllt wird.

In *Sachsen-Anhalt* ist aus Sicht des befragten Landesvertreters ebenfalls kein Fachkräftemangel festzustellen.

Auch in *Berlin* und *Brandenburg* gehen die Befragten davon aus, dass der Bedarf durch die unternommenen Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Fachschulkapazitäten, Regelungen für den Quereinstieg) in den nächsten Jahren gedeckt wird.

Die Vertreterinnen aus *Baden-Württemberg* und dem *Saarland* berichten demgegenüber von einem Mangel, der sich insbesondere in den größeren Städten abzeichnet. Die Bedarfslage im *Saarland* ist relativ hoch und dürfte laut den Befragten bei über 1.000 Fachkräften für das Jahr 2013 liegen. Bei diesen Angaben handelt es sich um geschätzte Zahlen, die dem Ministerium vonseiten der Träger kommuniziert wurden.

Zu den Bundesländern mit einem verhältnismäßig großen Fachkräftebedarf gehören z.B. *Nordrhein-Westfalen* und *Schleswig-Holstein*. In *Nordrhein-Westfalen* werden voraussichtlich circa 2.500 Erzieherinnen bzw. Erzieher benötigt. Der Befragte aus *Schleswig-Holstein* berichtet einen Personalbedarf von circa 1.368 Fachkräften.

Aufgrund des erhöhten Personalbedarfs, der – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – die meisten Bundesländer betrifft, werden in den einzelnen Ländern verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zusätzliche Fachkräfte für den Bereich der Kindertageseinrichtungen zu gewinnen. Sie beziehen sich zum einen auf den Ausbildungsbereich (vgl. Kap. 3.1), zum anderen auf das Arbeitsfeld (vgl. Kap. 3.2). Daneben gibt es Marketingmaßnahmen, die im Kapitel 3.3 dargestellt werden.

3.1 Maßnahmen im Bereich der Ausbildung

Mit Blick auf das Ausbildungssystem wurden von den befragten Ländervertreterinnen und Ländervertretern folgende Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte genannt:³

- Steigerung der Ausbildungskapazitäten an Fachschulen bzw. Fachakademien
- Ausbau der frühpädagogischen Studienplätze
- Verkürzung der Ausbildung
- Einrichtung von Vorbereitungskursen auf die Externenprüfung
- Nachholen des Berufsabschlusses.

3 Die Reihenfolge ist dabei zufällig gewählt und gibt keine Priorisierung wieder. Die Ausführungen zu den Bundesländern sollen exemplarisch die verschiedenen genannten Maßnahmen verdeutlichen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, denn es wird ausschließlich das wiedergegeben, was in den Gesprächen von den Befragten genannt wurde.

Steigerung der Ausbildungskapazitäten an Fachschulen bzw. Fachakademien⁴

Da die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher seit vielen Jahrzehnten „das Rückgrat des Arbeitsfeldes bildet“ (Rauschenbach/Schilling 2010, S. 40), wurden in den meisten Bundesländern die Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen erhöht (vgl. Abb. 1 und Anhang 7.6).

Dabei lässt sich zwischen Ländern unterscheiden, die ihre Ausbildungskapazitäten stark ausgeweitet haben, und Ländern, in denen die Schülerzahlen nur leicht nach oben gegangen sind.

Zu den Bundesländern, in denen in den vergangenen Jahren ein erheblicher Ausbau der Kapazitäten stattgefunden hat, gehören *Sachsen*, *Brandenburg*, *Berlin*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Schleswig-Holstein* und *Hessen*. Der größte Ausbau ist dabei in *Sachsen* zu beobachten. Die Schülerzahl⁵ betrug dort im Schuljahr 2008/09 insgesamt 1.426, im Schuljahr 2009/10 ist sie auf 2.176 gestiegen und im letzten Schuljahr 2010/11 betrug sie bereits 2.537. Damit ist die Anzahl der Ausbildungsplätze in den letzten drei Jahren um 78% angestiegen.

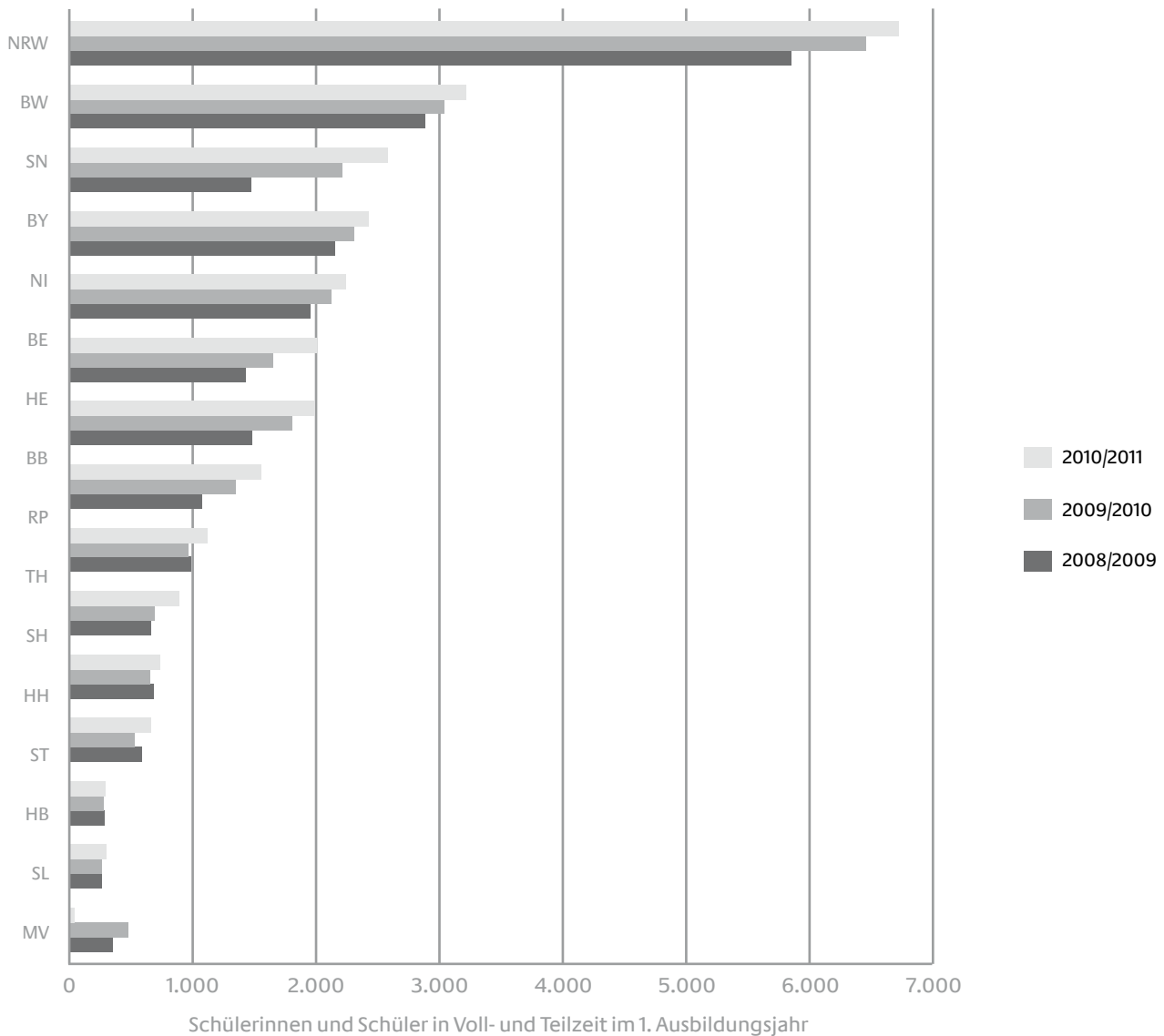
Von einem Ausbau der Ausbildungskapazitäten, der jedoch unter 30% liegt, berichteten die Vertreterinnen und Vertreter aus *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen*, *Rheinland-Pfalz*, *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen*.

Daneben gibt es Bundesländer, in denen die Schülerzahlen in den letzten drei Jahren nur leicht angestiegen sind. Der Ausbau der Kapazitäten liegt in diesen Ländern bei höchstens 10%.

4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Text die Fachakademien für Sozialpädagogik nicht jeweils neu erwähnt. Der Begriff „Fachschule“ schließt die Fachakademien für Sozialpädagogik immer mit ein.

5 Die in diesem Kapitel genannten Schülerzahlen beziehen sich auf die Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr der Erzieherinnen bzw. Erzieher.

Abbildung 1: Zahl der Ausbildungsplätze in den einzelnen Bundesländern



Quelle: WiFF-Länderbefragung 2011.

In den meisten Bundesländern ist zudem ein erheblicher Anstieg der Teilzeitausbildungsgänge an den Fachschulen festzustellen. Die Ausbildungsplätze in Teilzeitform sind in den letzten drei Jahren zum Teil um über 100% angestiegen (vgl. Abb. 2 und Anhang 7.6).

Besonders auffallend sind dabei die Bundesländer: Sachsen, Berlin und Brandenburg. In diesen Ländern sind die absoluten Zahlen der Schülerinnen- und Schüler am höchsten:

In Sachsen befanden sich im Schuljahr 2008/09 insgesamt 226 Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr der Teilzeitausbildung. Im Schuljahr 2010/11

ist die Schülerzahl auf 537 gestiegen. Damit hat sich die Zahl der Ausbildungsplätze in den letzten drei Jahren um 138% erhöht.

In Berlin ist die Schülerzahl in den letzten drei Jahren von 143 auf 509 angestiegen. Der Ausbau der Ausbildungsplätze entspricht somit 256%.

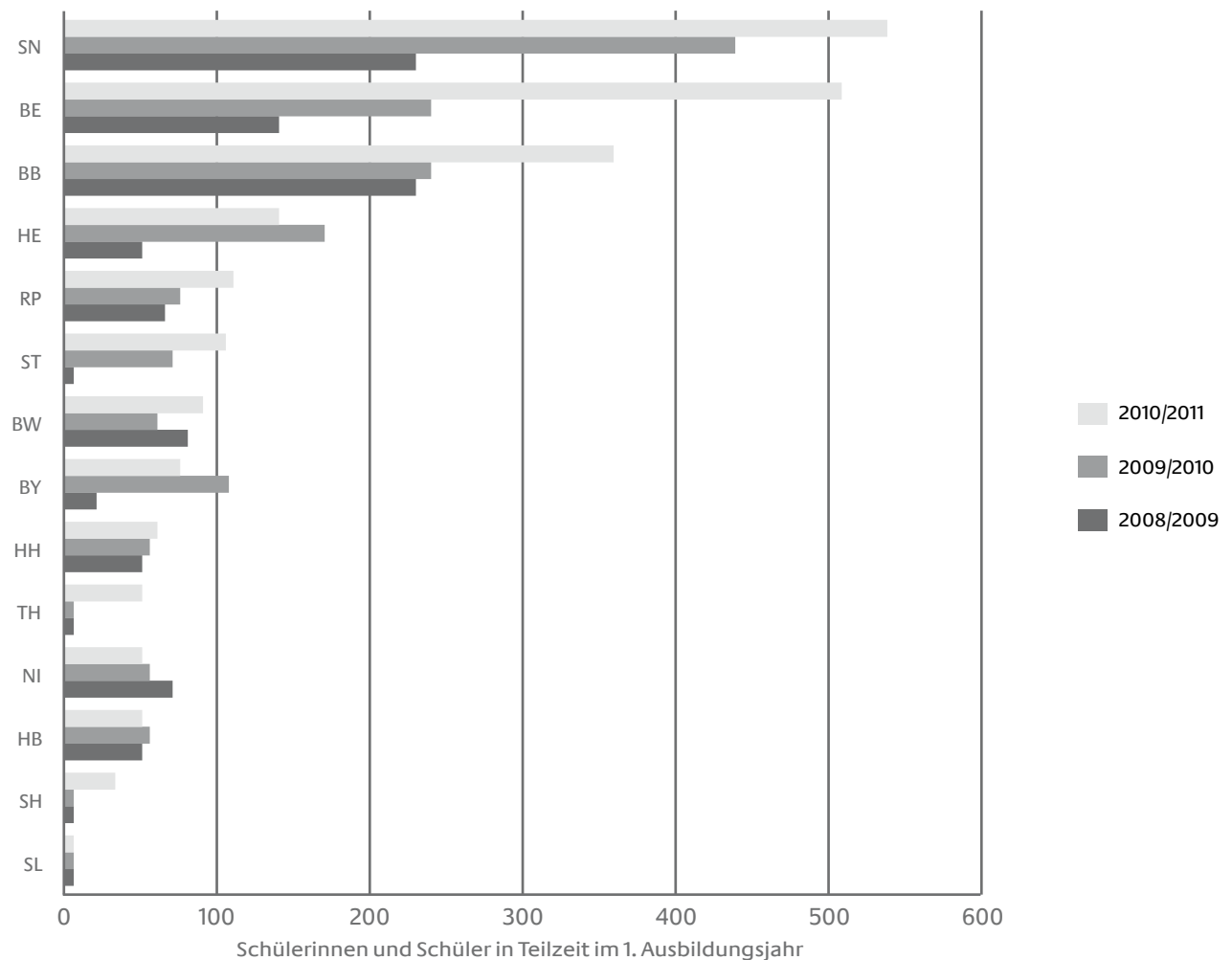
In Brandenburg befanden sich im Schuljahr 2008/09 226 Schülerinnen und Schüler in der Teilzeitausbildung. Im Schuljahr 2010/11 waren es bereits 357. Das entspricht einer Steigerung von 58%.

Ein enormer Ausbau der Teilzeitausbildungsplätze ist ebenfalls in Bayern und Hessen zu beobachten:

In *Bayern* ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler von 21 im Schuljahr 2008/2009 auf insgesamt 80 im Schuljahr 2010/2011 gestiegen. Das ist eine Steigerung von 281%. Der Vertreter aus *Bayern* betont, dass die Einrichtung von Ausbildungsangeboten in Teilzeitform vonseiten des Ministeriums ausdrücklich begrüßt und unterstützt wird.

In *Hessen* ist die Anzahl der Ausbildungsplätze in Teilzeitform in den letzten drei Jahren um 86 Schulplätze erhöht worden, sodass sich im Schuljahr 2010/11 135 Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr befanden. Zum Vergleich – im Schuljahr 2008/09 waren es 49. Das entspricht einem Anstieg von 176%.

Abbildung 2: Zahl der Teilzeitausbildungsplätze in den einzelnen Bundesländern⁶



Quelle: WiFF-Länderbefragung 2011.

6 Für die Bundesländer *Mecklenburg-Vorpommern* und *Nordrhein-Westfalen* liegen uns keine Zahlen der Schülerinnen und Schüler zur Teilzeitausbildung vor. Im Saarland findet die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nur in Vollzeitform statt.

Der Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen wird von vielen Befragten als eine relativ verlässliche und berechenbare Möglichkeit betrachtet, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Ausbau der frühpädagogischen Studienplätze

Eine weitere, von den Befragten genannte Möglichkeit, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen, besteht im zügigen Ausbau der neu geschaffenen Studiengänge für den frühkindlichen Bereich. Von einem Ausbau der Hochschulkapazitäten berichtet beispielsweise die Vertreterin aus *Baden-Württemberg*. Gleichzeitig betont sie, dass es noch unklar ist, ob diese Maßnahme zu bedeutenden Entlastungen im Kontext des Fachkräftebedarfs führen kann. Das hat damit zu tun, dass zum einen ein größerer Teil der Studierenden an das Bachelorstudium direkt das Masterstudium anschließen möchte. Zum anderen haben viele nach ihrem Studium vor, nicht im Bereich der Kindertagesbetreuung tätig zu werden, sondern in anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern (z.B. Fachberatung, Jugendamt).

Auch wird vonseiten der Befragten das Hochschulstudium als Bereicherung der frühpädagogischen

Ausbildungslandschaft gesehen. Verbunden wird damit die Hoffnung auf eine Steigerung der Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Verkürzung der Ausbildung

In vielen Bundesländern besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen die Dauer der Ausbildung zu verkürzen. Aus den Gesprächen wird deutlich, dass es mehrere Varianten der Verkürzung gibt.

Zum einen ist eine Verkürzung in Bezug auf die Vorbildung möglich.⁷ Zum anderen kann die fachschulische Ausbildung – in Folge der Anrechnung von bereits vorhandenen Kompetenzen (z.B. erworben durch die Betreuung eigener Kinder) – verkürzt werden. Manche Länder plädieren sogar dafür, die fachschulische Ausbildung generell zu verkürzen, um schneller zu mehr qualifizierten Fachkräften zu kommen.

Die Tabelle 1 gibt Aufschluss über die Verkürzungsmöglichkeiten, die in den einzelnen Bundesländern vorhanden sind.

Tabelle 1: Verkürzungsmöglichkeiten⁸

Verkürzung	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Vorbildung		X			X			X	X							
Fachschulische Ausbildung		X					X		X		X		X			X

Quelle: Eigene Darstellung.

7 Dabei ist meist die Ausbildung zu Assistenzberufen im Sozialwesen oder zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger gemeint.

8 Zum Teil zeigen sich Diskrepanzen zwischen den von den Ländervertreterinnen und Ländervertretern genannten Verkürzungsmöglichkeiten und Verkürzungsoptionen, die den Fachschulverordnungen der einzelnen Bundesländer zu entnehmen sind. Im Folgenden sind ausschließlich die von den Befragten dargestellten Verkürzungsmöglichkeiten genannt.

Verkürzung der Vorbildung

In *Bayern* ist es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen das Sozialpädagogische Seminar⁹ um ein Jahr zu verkürzen. In das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars können unter anderem Personen einsteigen, die über eine nicht einschlägige Berufsausbildung oder die (Fach-)Hochschulreife verfügen oder – mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde – drei Jahre lang selbstständig einen Haushalt mit mindestens einem minderjährigen Kind geführt haben. Bei vierjähriger Führung eines Haushaltes mit mindestens einem minderjährigen Kind kann man – mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde – direkt in die Fachschule eintreten.

In *Bremen* gibt es die Möglichkeit, mit einer anerkannten nicht einschlägigen Berufsausbildung¹⁰ oder einer Hochschulzugangsberechtigung und einem einjährigen einschlägigen Praktikum direkt in die fachschulische Ausbildung einzusteigen.

In *Niedersachsen* ist – abhängig von der schulischen und beruflichen Vorbildung – eine Anrechnung von bis zu zwei Jahren möglich.¹¹

Eine pauschale Anrechnung des ersten Jahres „Sozialassistent“ findet bei Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern sowie bei den Absolventinnen und Absolventen der *Berufsfachschule Sozialpädagogik*, bei Hochschulzugangsberechtigten nach § 18 des *Niedersächsisches Hochschulgesetzes*¹² und bei Personen mit einer Erstausbildung, einer Tagespflege-Qualifikation (160 Stunden Curriculum nach DJI) und einer entsprechenden dreijährigen Berufserfahrung (50% einer Vollzeitarbeitskraft) statt.

9 Das Sozialpädagogische Seminar ist eine zweijährige Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik in *Bayern*, an der – wie an der Berufsfachschule für Kinderpflege – auch der Berufsabschluss „Staatlich geprüfter Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ erworben werden kann.

10 Abschluss eines Ausbildungsberufs nach dem *Berufsbildungsgesetz* (BBiG) oder dem *Gesetz zur Ordnung des Handwerks* (HwO) oder Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung.

11 Die Gesamtausbildungszeit in *Niedersachsen* beträgt vier Jahre. Sie umfasst die zweijährige Berufsfachschule „Sozialassistentin/ Sozialassistent – Schwerpunkt Sozialpädagogik“ und die zweijährige Fachschule „Sozialpädagogik“.

12 Allgemeine und fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife und die berufliche Vorbildung – das heißt: jemand, der eine dreijährige Ausbildung hat und eine dreijährige Berufserfahrung nachweisen kann, hat auch die Möglichkeit direkt in die Klasse 2 der zweijährigen *Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent* aufgenommen zu werden.

Ein direkter Einstieg in die zweijährige *Fachschule Sozialpädagogik* ist zum einen für Absolventinnen und Absolventen des beruflichen *Gymnasiums Sozialpädagogik*, zum anderen für Absolventinnen und Absolventen mit einem pädagogischen Hochschulabschluss möglich. Sie müssen jedoch einen entsprechenden Praxisanteil von 600 Stunden vorzeigen können.

Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger dürfen direkt in die *Fachschule Sozialpädagogik* aufgenommen werden. Diese Personengruppen erhalten somit die Chance, in zwei Jahren den Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ zu erwerben. Darüber hinaus besteht immer die Möglichkeit einer individuellen Anrechnung von bereits erworbenen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die zu einer Aufnahme in die Ausbildung führen können.

In *Mecklenburg-Vorpommern* können Personen mit einer nicht einschlägigen Berufsausbildung oder Hochschulzugangsberechtigte, die ein mindestens 600-stündiges Praktikum nachweisen können, direkt in die Fachschule aufgenommen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Regelungen für die Verkürzung der Vorbildung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausfallen. Differenzen lassen sich zum einen in Bezug auf die Voraussetzungen feststellen, die erfüllt sein müssen, damit eine Verkürzung erfolgen kann. Zum anderen gibt es Unterschiede hinsichtlich der möglichen Verkürzungszeit.

Eine Verkürzung der Vorbildung ist grundsätzlich bei Personen möglich, die über eine nicht einschlägige Berufsausbildung oder eine (Fach-)Hochschulreife bzw. Hochschulzugangsberechtigung verfügen. In manchen Bundesländern ist zusätzlich ein einschlägiges Praktikum erforderlich. Eine einschlägige Tätigkeit, beispielsweise die mehrjährige Führung eines Haushaltes mit mindestens einem minderjährigen Kind, kann ebenfalls zu einer Verkürzung der Vorbildung führen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist eine einjährige oder sogar eine zweijährige Verkürzung möglich.

Verkürzung der fachschulischen Ausbildung

In *Bayern* gibt es die Möglichkeit, nach einer erfolgreichen Absolvierung einer Aufnahmeprüfung in das zweite Jahr der fachschulischen Ausbildung einzusteigen. Bei entsprechender einschlägiger Berufserfahrung kann zudem das Berufspraktikum um die Hälfte ver-

kürzt werden. Die Verkürzung des Berufspraktikums (unabhängig davon, ob man die Teilzeit- oder die Vollzeitausbildung absolviert) ist auf Antrag möglich, wenn man nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer Einrichtung tätig war. Das heißt, eine Kinderpflegerin, die drei Jahre lang in einer Kindertageseinrichtung gearbeitet hat, kann ihr Berufspraktikum in der Ausbildung zur Erzieherin, das im Normalfall ein Jahr dauert, auf ein halbes Jahr verkürzen.

In *Hessen* ist bei hoher vorhandener Kompetenz, die vom befragten Ländervertreter nicht genauer spezifiziert wird, eine Verkürzung im Rahmen individueller Anrechnungsverfahren möglich. Personen mit einer „besonderen Befähigung“ können in das zweite Jahr der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern aufgenommen werden.

Aus *Niedersachsen* wird ebenfalls über individuelle Anrechnungsmöglichkeiten, die zu einer Verkürzung führen können, berichtet.

In *Rheinland-Pfalz* gibt es eine Regelung, die es ermöglicht, dass einschlägig Berufstätige, die mit einer halben Stelle beispielsweise in einer Kindertageseinrichtung tätig sind, auf der Grundlage einer verringerten Stundentafel unterrichtet werden können. Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern umfasst dann statt 2.400 Stunden nur noch 1.900 Stunden.

In *Sachsen* ist eine Verkürzung für Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger und Fachkräfte für Soziale Arbeit möglich.

Liegt eine entsprechende einschlägige Berufstätigkeit vor, so kann in *Thüringen* auf Antragstellung das Berufspraktikum um die Hälfte gekürzt werden. Zudem gibt es für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen die Möglichkeit, im Rahmen einer individuellen Anrechnung die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern um ein Jahr zu verkürzen, sodass sie direkt in das zweite Ausbildungsjahr einsteigen können.

Manche Bundesländer streben zum Befragungszeitpunkt an, das Spektrum der Verkürzungsmöglichkeiten noch zu vergrößern.

Zu diesen Ländern gehört z.B. *Rheinland-Pfalz*, in dem es in einem Schulversuch erprobt wird, die Ausbildungsdauer durch eine stärkere Modularisierung zu verkürzen. Für Personen, die parallel zu der schu-

lischen Ausbildung in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld tätig sind, sollen zudem Möglichkeiten geprüft werden, die Dauer des Anerkennungsjahres zu verringern.

Auch in *Sachsen* wird an weiteren Verkürzungsmöglichkeiten gearbeitet.

In *Schleswig-Holstein* läuft ein Schulversuch, der es Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit einem besseren Notendurchschnitt als 2,4 ermöglicht, die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern statt in drei nur in zwei Jahren zu absolvieren. Falls diese Erprobung erfolgreich verläuft, kann diese Verkürzungsmöglichkeit in die Fachschulverordnung aufgenommen werden und an allen großen Fachschulen angeboten werden. Die dreijährige Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher soll dabei erhalten bleiben.

Auch die Regelungen für die Verkürzung der fachschulischen Ausbildung variieren von Bundesland zu Bundesland. In den meisten Ländern, in denen eine solche Möglichkeit besteht, handelt es sich um Maßnahmen, die sich an Personen mit einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer einschlägigen Berufserfahrung richten. Welche Berufsausbildungen und welche Erfahrungen als einschlägig gelten, gestaltet sich in den einzelnen Bundesländern jedoch sehr unterschiedlich. Die große Heterogenität und die fehlende Transparenz der Regelungen behindern die horizontale Durchlässigkeit

Generelle Verkürzung der fachschulischen Ausbildung

Bundesweit umstritten ist die Frage, ob die Dauer der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher grundsätzlich reduziert werden soll. Hierbei lassen sich zwei Positionen unterscheiden:

Ein Teil der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erachtet es aufgrund des drohenden Fachkräftemangels für sinnvoll, die Dauer der fachschulischen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher generell zu verkürzen. Zu den Bundesländern, die sich für eine derartige Verkürzung der Fachschulausbildung aussprechen oder eine solche Möglichkeit prüfen, gehören *Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern* und *Rheinland-Pfalz*.

Das Beispiel *Hessen* verdeutlicht dabei, dass diese Frage auch innerhalb des Landes kontrovers diskutiert wird. So sind in *Hessen* diesbezüglich zwei entgegengesetzte Positionen zu verzeichnen. Der Vertreter des

Sozialministeriums favorisiert eine Verkürzung der dreijährigen Fachschulausbildung um ein halbes Jahr. Möglich erscheint in diesem Kontext eine Kürzung der Praxiszeiten. So könnte z.B. das Berufspraktikum aus der Fachschule ausgegliedert werden und in die Verantwortung der Träger übergehen. Im Gegensatz dazu spricht sich der Kultusministeriumsvertreter gegen eine generelle Verkürzung der Ausbildung aus. Eine Verkürzung sollte ausschließlich bei Personen mit entsprechenden Kompetenzen im Rahmen einer individuellen Anrechnung möglich sein.

In *Mecklenburg-Vorpommern* und *Hamburg* werden demgegenüber andere Verkürzungsvarianten erwogen, wobei der Umsetzungsstand in beiden Ländern unterschiedlich ist.

Der Vertreter aus *Mecklenburg-Vorpommern* berichtet, dass ab dem nächsten Jahr das „Niedersachsen-Modell“ (zwei Jahre Ausbildung von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten + zwei Jahre Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern), das zum Befragungszeitpunkt in zwei Modellversuchen lief, eingeführt werden soll. Bei dieser Umstellung sollen Teile aus der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in die Ausbildung von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten verlegt werden. Für Quereinsteigende bedeutet das, dass sie in der Zukunft maximal ein Jahr Ausbildung zur Sozialassistentin überspringen können. Für den Einstieg in die Fachschule wird ein solcher oder ein gleichwertiger sozialpädagogischer Abschluss erforderlich sein. Bisher konnten beispielsweise auch Personen mit nicht einschlägigen Berufsabschlüssen oder Abiturienten mit einem Vorpraktikum direkt in die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern einsteigen.

In *Hamburg* ist geplant, die Sozialassistenten inhaltlich und vom Stundenvolumen her aufzustocken, um dann die dreijährige Fachschule um ein Jahr zu verkürzen.

Daneben gibt es aber auch Ländervertreterinnen und Ländervertreter, z.B. aus *Berlin*, *Hessen* (Kultusministerium) und *Saarland*, die eine Verkürzung der fachschulischen Ausbildung kategorisch ablehnen. Sie sind der Meinung, dass dies zu einem Qualitätsverlust der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern führen würde.

Bei der Diskussion um die generelle Verkürzung der fachschulischen Ausbildung stellt sich die Frage, ob man im Rahmen der Verkürzung auf bestimmte Inhalte gänzlich verzichten oder diese komprimie-

ren möchte. Beides scheint vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nicht unproblematisch zu sein. Eine andere Möglichkeit bestünde in der Verkürzung der Praxiszeit. Zu betonen ist allerdings, dass gerade die enge Verzahnung von Theorie und Praxis als ein Qualitätsmerkmal der bisherigen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern betrachtet wird. Im Berufspraktikum wird nämlich das theoretisch erworbene Wissen erprobt sowie eigenverantwortliches Handeln erlernt und hinterfragt.

Einrichtung von Vorbereitungskursen auf die Externenprüfung

Eine Möglichkeit, sich als Fachkraft für eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung zu qualifizieren, besteht in der Absolvierung der sogenannten *Externenprüfung* zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“. ¹³ Dabei zeigt sich, dass die Erfolgsquoten in manchen Bundesländern sehr niedrig ausfallen. So haben in Berlin im Jahr 2010 lediglich 28% derjenigen Personen, die an der Prüfung teilgenommen haben, diese auch bestanden.

In *Hamburg* und in *Schleswig-Holstein* lagen die Quoten bei 50% (vgl. Kap. 4.1 und Anhang 7.5). Zur Steigerung der Bestehensquoten haben manche Bundesländer (z.B. *Baden-Württemberg* oder *Bayern*) an ihren Fachschulen spezielle Kurse eingerichtet, die auf die Externenprüfung vorbereiten.

Im *Saarland* – einmalig in ganz Deutschland – finden sie nicht an den Fachschulen, sondern an der *Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes* (HTW) statt. Die Qualifizierung richtet sich an Personen, die neben einer Mittleren Reife über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (z.B. Kinderpflegerin oder Kinderpfleger) oder ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium ¹⁴ sowie mindestens 36 Monate berufspraktische Vollzeittätigkeit in der Arbeit mit Kindern verfügen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Ganztagschule, Tagespflege).

13 Im Kapitel 4.1.2 wird ausführlich die Sicht der befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter zur Externenprüfung sowie unter anderem zu Vorbereitungskursen dargestellt.

14 Als Voraussetzung gilt hier der Nachweis von mindestens der Hälfte der Anzahl der im jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Credit Points oder eine bestandene Zwischenprüfung an einer Fachhochschule bzw. Hochschule.

Für Quereinsteigende mit Berufsausbildung oder Studium in nicht einschlägigen Fachgebieten gelten Sondervoraussetzungen, die sich auf die Länge der berufspraktischen Tätigkeit beziehen (48 Monate in Vollzeit). Die Dauer der Maßnahme beträgt ein bis zwei Jahre – je nach vorliegender Qualifikation.

Die Qualifizierungsangebote finden als *Blended learning*-Veranstaltungen¹⁵ statt – sie beinhalten Präsenzveranstaltungen, Selbststudium und E-Learning. Die Qualifizierung ist kostenpflichtig. Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Förderung zu beantragen, z.B. bei der *Bundesagentur für Arbeit* oder als Bildungsprämie.

Weitere Beispiele für Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung werden im Kapitel 4.3 beschrieben.

Nachholen des Berufsabschlusses

Von einer besonderen Maßnahme, die zum Befragungszeitpunkt in *Rheinland-Pfalz* erprobt wurde, berichtete die befragte Vertreterin des Landesministeriums. Diese richtet sich an Personen, die eine Ausbildung als Erzieherin und Erzieher abgebrochen haben, den Abschluss jedoch nachholen möchten. Bei der Maßnahme geht es darum, Personen, die die Ausbildung vor mehreren Jahren abgebrochen und das Berufspraktikum nicht absolviert haben, zu ermöglichen, nach einem Colloquium in das dritte Jahr – das Berufspraktikum – einzusteigen. Bisher war das nicht möglich, da es in der rheinland-pfälzischen Fachschulverordnung eine Regelung gibt, die besagt, dass das Berufspraktikum innerhalb von drei Jahren nach der Fachschulausbildung begonnen sein muss.

In *Sachsen-Anhalt* gibt es für Personen, die vor über 20 Jahren eine Teilprüfung in der DDR als Erzieherin bzw. als Erzieher gemacht haben, die Möglichkeit, an einem 100-Stunden-Programm teilzunehmen, das von der Erwachsenenbildungseinrichtung „Urania“ in Halle organisiert wird. Nach einer Absolvierung des Programms wird ihnen die staatliche Anerkennung erteilt.

15 Blended Learning bezeichnet eine Lernform, die eine Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Das Konzept verbindet die Effektivität und Flexibilität von elektronischen Lernformen mit den sozialen Aspekten der Face-to-Face-Kommunikation sowie gegebenenfalls mit dem praktischen Lernen von Tätigkeiten. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert.

Zusammenfassung

Im Bildungssektor werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den erhöhten Fachkräftebedarf zu decken.

Eine von den befragten Ländervertreterinnen und Ländervertretern genannte Strategie besteht in dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen. Der größte Ausbau an Kapazitäten ist dabei im Bereich der Teilzeitausbildungsgänge festzustellen. Die an den Fachschulen angebotenen Ausbildungsplätze in Teilzeitform sind innerhalb der letzten drei Jahre zum Teil um über 100% angestiegen. Besonders auffallend sind dabei die Bundesländer *Sachsen, Berlin* und *Brandenburg*. Dort sind die Zahlen der Schülerinnen und Schüler am höchsten. Es gibt aber auch Länder, z.B. *Bremen, Hamburg* oder das *Saarland*, in denen kein bedeutsamer Ausbau an Kapazitäten in den Fachschulen zu beobachten ist.

Eine andere, von den Befragten genannte Möglichkeit, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen, besteht in dem Ausbau der kindheitspädagogischen Studiengänge, die seit 2004 an den Hochschulen angeboten werden. Auf dem Portal der *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)*¹⁶ sind zum Erhebungszeitpunkt 66 Bachelor- und 17 Masterstudiengänge aufgelistet. Obwohl die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen im Vergleich zu denen der Fachschulen relativ gering ist, tragen auch sie zur Deckung des Bedarfs bei.

In manchen Bundesländern gibt es zudem die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Dauer der Ausbildung zu verkürzen. Zum einen ist eine Verkürzung der Vorbildung möglich, zum anderen kann die fachschulische Ausbildung verkürzt werden. Festzuhalten ist dabei, dass die Regelungen für die Verkürzung der Vorbildung und der fachschulischen Ausbildung in den einzelnen Ländern sehr heterogen sind. Differenzen lassen sich nicht nur in Bezug auf die Voraussetzungen beobachten, die erfüllt sein müssen, damit eine Verkürzung stattfinden kann, sondern auch hinsichtlich des Umfangs der Verkürzung. Dies führt zu Intransparenz und mangelnder horizontaler Durchlässigkeit.

Manche Bundesländer, wie *Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern* und *Rheinland-Pfalz*, streben eine generelle Verkürzung der fachschulischen Ausbildung

16 www.weiterbildungsinitiative.de/studium.html

an. Daneben gibt es aber auch Ländervertreterinnen und Ländervertreter, die eine Verkürzung der fachschulischen Ausbildung kategorisch ablehnen. Eine solche Verkürzung würde ihrer Meinung nach mit einem Qualitätsverlust der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern einhergehen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es ein breites Spektrum an Verkürzungsmöglichkeiten gibt.

Manche Bundesländer haben zudem spezielle Kurse eingerichtet, die auf die sogenannte Externenprüfung vorbereiten. Das Ziel dieser Kurse ist, die Bestehensquoten zu steigern, da diese zum Teil sehr niedrig ausfallen.

Für Personen, die eine Teilprüfung in der DDR als Erzieherin bzw. als Erzieher absolviert oder die Ausbildung als Erzieherin und Erzieher abgebrochen haben, gibt es außerdem die Möglichkeit, den Berufsabschluss nachzuholen. Von einer solchen Möglichkeit berichten jedoch lediglich die Befragten aus *Rheinland-Pfalz* und *Sachsen-Anhalt*. Das Nachholen des Berufsabschlusses scheint somit keine Maßnahme zu sein, die eine große Rolle bei der Behebung des Fachkräftemangels spielt.

3.2 Maßnahmen im Arbeitsfeld

Neben den ausbildungsbezogenen Strategien haben einige Länder Maßnahmen ergriffen, die sich auf das Arbeitsfeld beziehen.

Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung

Eine weitere Möglichkeit, an qualifizierte Fachkräfte zu gelangen, besteht darin, die in den letzten Jahren stark angestiegene Teilzeitbeschäftigung bei den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu reduzieren.

Eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit bei dem in Teilzeit beschäftigten Personal wurde beispielsweise in *Thüringen* vorgenommen, was auf große Zustimmung gestoßen ist.

Auch der Vertreter aus *Bremen* sieht dies als Möglichkeit. Den vielen Fachkräften ohne volle Verträge könnte man gezielt anbieten, die bestehenden Verträge auszuweiten. In *Bremen* gäbe es in diesem Bereich eine relativ große Reserve.

Dass diese Maßnahme im Hinblick auf Beschäftigungspotenziale auch bundesweit von Bedeutung

sein kann, zeigt Kirsten Fuchs-Rechlin (2010) in ihrer Sonderauswertung des Mikrozensus: Lediglich 50% der Erzieherinnen und Erzieher und nur 29% der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger haben laut Mikrozensus 2008 eine Vollzeitstelle.

In *Westdeutschland* geht die Vollzeitquote bei beiden Berufsgruppen kontinuierlich zurück: Von 65% in den 1990er-Jahren über 56% im Jahr 2000 auf 50% im Jahr 2008.

In *Ostdeutschland* ist die Zahl der Vollzeitstellen noch niedriger, sie steigt aber wieder an. So ist dort die Vollzeitquote von 37% im Jahr 2000 auf 44% im Jahr 2008 gestiegen. Von allen Teilzeitbeschäftigten würden insgesamt 30% gerne Vollzeit arbeiten, wenn man ihnen eine entsprechende Stelle anbietet; bei den Erzieherinnen und Erziehern sind es allerdings nur 13% (Fuchs-Rechlin 2010).

Förderung des verstärkten Wiedereinstiegs in Kindertageseinrichtungen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Länderministerien aus *Bremen*, *Rheinland-Pfalz* und *Thüringen* berichten darüber hinaus von der Strategie, verstärkt Personen zu rekrutieren, die vor längerer Zeit aus verschiedenen Gründen das Arbeitsfeld verlassen haben. Die Rückkehr in den Beruf stellt für viele Personen eine Herausforderung dar. Deshalb ist es sinnvoll, Angebote der Träger zum Wiedereinstieg zu nutzen, wie es die Vertreterin aus *Rheinland-Pfalz* darlegt.

Novellierung der Kita-Personalverordnung

Um Quereinsteigenden den Einstieg in den Beruf als Erzieherin oder als Erzieher zu erleichtern, wurden in manchen Bundesländern die Personalverordnungen für Kindertageseinrichtungen überarbeitet. In ihnen wird geregelt, welche Qualifikationen erforderlich sind, um als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung zu arbeiten.

Die länderspezifischen Verordnungen¹⁷ stellen sich jedoch außerordentlich heterogen dar. Unterschiede hinsichtlich des Personaleinsatzes zeigen sich etwa beim zugrunde liegenden Fachkraftbegriff.

Vereinfachend lässt sich mit Blick auf die einzelnen Berufsgruppen festhalten: Erzieherinnen und Erzieher,

¹⁷ Eine Auflistung dieser Verordnungen findet sich im Literaturverzeichnis (vgl. Kap. 6).

(Diplom-)Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Personen mit sonstigen pädagogischen Studienabschlüssen¹⁸ (Diplom, Magister, Bachelor, Master) können in allen Bundesländern¹⁹ als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingestellt werden.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit Fachschulausbildung, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger sind vor allem in integrativen Einrichtungen und für die Arbeit mit Kindern bis zu drei Lebensjahren in den Personalverordnungen vorgesehen.

Sonderregelungen gelten vielfach für Personen, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung bereits als Fachkraft tätig waren. Diese können meist in ihrer Stellung weiterbeschäftigt werden, eine Nachqualifizierung wird den Einrichtungsträgern aber nahegelegt.

In fast allen Gesetzes- und Verordnungstexten wird auch die Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen genannt. So heißt es meist, es können auch Personen als Fachkraft eingestellt werden, wenn diese nach Vorbildung, Erfahrung oder Fortbildung über eine der staatlich anerkannten Ausbildung als Erzieherin und Erzieher vergleichbare Qualifikation verfügen.

Aus den Gesprächen mit den Ländervertreterinnen und Ländervertretern sowie aus den Personalverordnungen lassen sich drei Aspekte herausarbeiten, die für die Einstellung von Quereinsteigenden in Kindertageseinrichtungen relevant sind:

- Anerkennung von Qualifikationen bei Personen aus verwandten Berufsgruppen
- Nachqualifizierung
- Berufsbegleitende Ausbildung.

Anerkennung von Qualifikationen bei Personen aus verwandten Berufsgruppen

Manche Bundesländer haben ihre Personalverordnungen für Kindertageseinrichtungen dahingehend geändert, dass sie den Fachkräftecatalog um Personen aus verwandten Berufsgruppen erweitert haben.

Der *hessische* Ländervertreter weist auf die dort geltende „Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008“ hin, die unter anderem Lehrerinnen und Lehrer der Grund- und Förderschulen als Fachkräfte aufführt. Er schlägt vor, bei der nächsten Novellierung über eine sinnvolle Ausweitung nachzudenken und eventuell weitere Berufsgruppen als Fachkräfte zuzulassen (MVO § 2 Abs. 1).

In *Schleswig-Holstein* gelten seit April 2012 Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Fachkräfte. Demzufolge dürfen sie die Funktion der Gruppen- und Einrichtungsleitung übernehmen (KiTaVO § 2 Abs. 1).

Nachqualifizierung

In manchen Bundesländern besteht zudem die Möglichkeit, sich durch eine Nachqualifizierung zu einer Fachkraft zu qualifizieren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Nachqualifizierungsmöglichkeiten für Personen aus fachaffinen Berufsgruppen und
- Nachqualifizierungsmaßnahmen für Personen, die über keine sozialpädagogischen Qualifikationen verfügen.

Die erste Variante richtet sich an Personen, bei denen schon in einem nennenswerten Umfang relevante Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen und die nun durch individuell geplante Fortbildungsmaßnahmen die Qualifizierungslücken schließen.

Diese Möglichkeit gibt es beispielsweise in *Brandenburg*. Dort können Personen aus fachaffinen Berufsgruppen im Rahmen einer individuellen Bildungsplanung als Fachkraft anerkannt werden. Für den Zeitraum der Qualifizierung erfolgt eine Anrechnung mit einem Anteil von 70% des praktischen Tätigkeitsumfangs (KitaPersV § 10 Abs. 3).

Eine solche Möglichkeit besteht auch in *Berlin*. Die *Berliner Verordnung* (VO KitaFöG § 11 Abs. 3) beinhaltet eine Liste mit Berufsabschlüssen, die als anerkanntungsfähig gelten. Darunter fallen beispielsweise Grundschulpädagoginnen und Grundschulpädagogen, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen oder Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen.

Personen, die über einen in der Liste aufgeführten Abschluss verfügen, müssen „hinreichende pädagogische Fachkenntnisse“ in acht sozialpädagogischen

18 Darunter fallen z.B. Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Heilpädagogik, Sonderpädagogik.

19 Diers ist teilweise mit bestimmten Auflagen verbunden, z.B. ein sechsmonatiger Praxisnachweis in *Nordrhein-Westfalen*.

Schwerpunkten innerhalb von vier Jahren erwerben. Innerhalb des ersten Tätigkeitsjahres müssen sie in den Schwerpunkten „Ausgewählte rechtliche Grundlagen“, „Berliner Bildungsprogramm“ und „Sprache“ Fortbildungen im Umfang von mindestens 80 Stunden absolviert haben. Danach sind fehlende Kenntnisse in den anderen Schwerpunkten durch weitere Fortbildungen im Umfang von mindestens 220 Stunden nachzuholen. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel wird vorbehaltlich der Teilnahme an den Fortbildungen ausgesprochen. Die *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin* hat dazu ein ausführliches Informationsblatt erstellt.²⁰

Neben der Nachqualifizierung für Personen aus verwandten Berufsgruppen gibt es auch Möglichkeiten für Personen, die über keine sozialpädagogischen Qualifikationen verfügen, wenn sie für die Realisierung einer besonderen Konzeption einer Einrichtung benötigt werden.

Eine solche Möglichkeit gibt es in *Berlin* (VO Kita-FöG § 11 Abs. 3). Diese Regelung richtet sich insbesondere an Träger, deren Kindertageseinrichtungen beispielsweise ein bilinguales Konzept verfolgen und demzufolge muttersprachliches Personal einsetzen. Neben den Einrichtungen mit bilingualem Konzept können auch Träger mit anderen besonderen Konzeptionen (z. B. in Kindertageseinrichtungen mit musikpädagogischem Profil, oder Bewegungs-Kitas) Quereinsteigende mit einem speziellen Kompetenzprofil unter Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigen.

Auch hier müssen die Quereinsteigenden innerhalb des ersten Jahres der Beschäftigung in den Schwerpunkten „Ausgewählte rechtliche Grundlagen“, „Berliner Bildungsprogramm“ und „Sprache“ Fortbildungen im Umfang von mindestens 80 Stunden absolviert haben. Danach haben sie weitere Fortbildungen im Umfang von mindestens 320 Stunden zu absolvieren, die alle acht Schwerpunkte abdecken.

In *Brandenburg* können im Einzelfall gezielt auch „persönlich und gesundheitlich sowie fachlich vorbereitete“ Personen eingestellt werden, die keine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen und

auch nicht das Ziel haben, diese zu erlangen, wenn sie mit ihrer Qualifikation zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung beitragen und damit ihren Einsatz in der Kindertageseinrichtung rechtfertigen. Hier erfolgt eine Anrechnung mit einem Anteil von 70% des praktischen Tätigkeitsumfangs (KitaPersV § 10 Abs. 4).

Berufsbegleitende Ausbildung

In manchen Bundesländern können auch Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden, auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Diese Möglichkeit gibt es z. B. in *Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz* und *Sachsen*.

In *Brandenburg* wird neben der berufsbegleitenden Ausbildung an Fachschulen und Hochschulen explizit auch die „tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ genannt. Bereits während dieser Qualifizierung können die Betroffenen zu 70% als Fachkraft angerechnet werden (KitaPersV § 10 Abs. 2).

Zusammenfassung

Wie schon im Bereich der Ausbildung finden sich im Arbeitsfeld bestimmte Maßnahmen, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken und das fachliche Profil einer Einrichtung erweitern können. Zwei Maßnahmen richten sich dabei gezielt an das frühpädagogische Fachpersonal:

- die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten und
- die Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Beruf.

Die dritte hier genannte Maßnahme, die mit der Novellierung der Personalverordnungen einhergeht, richtet sich vor allem an Personen ohne einen frühpädagogischen Berufsabschluss. Wichtig ist hierbei, neben allen Bemühungen den steigenden Personalbedarf zu decken und nicht an der Qualität der pädagogischen Arbeit zu sparen.

Daher ist es durchaus sinnvoll, wie es in *Berlin* festgelegt ist, Quereinsteigende durch bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen auf die Tätigkeit als Fachkraft vorzubereiten. Beachtet wird hierbei auch, dass die bisherige Berufs- und Lebenserfahrung darauf schließen lässt, dass hinreichende pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, um die Aufgaben einer Fachkraft zu bewältigen.

20 Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2011): Einsatz von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in Tageseinrichtungen für Kinder. www.berlin.de/imperia/md/content/senfamilie/rechtsvorschriften/umsetzung_quereinstieg.pdf?stast&ts=1316599356&file=umsetzung_quereinstieg.pdf

Neu ist das *Brandenburger Konzept*, Personen ohne gleichartige oder gleichwertige Qualifikation als Fachkraft einzustellen, um das fachliche Profil der Einrichtung zu erweitern. Hier besteht das Risiko einer zu großzügigen Auslegung der Verordnung durch die Träger. Personen mit bestimmten nicht pädagogischen Qualifikationen können als Ergänzungskräfte durchaus auch sinnvoll sein; der Fachkräftecatalog sollte jedoch nicht leichtfertig aufgeweicht werden.

3.3 Marketingstrategien

Neben den Maßnahmen, die sich explizit auf die Bereiche Ausbildung und Arbeitsfeld beziehen, gibt es weitere Strategien, die von den einzelnen Bundesländern ergriffen werden, um zusätzliche Fachkräfte für den Bereich Kindertageseinrichtungen zu gewinnen.

Um mehr Menschen für den Beruf als Erzieherin bzw. Erzieher zu begeistern, werden beispielsweise Werbe- und Image-Kampagnen gestartet. Exemplarisch sollen drei Initiativen aus dem Bundesland *Hessen* sowie eine bundesweite Initiative, die von verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern genannt wurde, vorgestellt werden. Hierzu werden die Aussagen der Befragten durch eigene Rechercheergebnisse ergänzt.

„Profis für die Kita“

In *Hessen* wurde von fünf Gewerkschaften und Berufsverbänden für Erzieherinnen und Erzieher – *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)*, *Gewerkschaft Kirche und Diakonie*, *Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands*, *Verband kirchlicher Mitarbeiter vkm Deutschland* und *Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)* – mit finanzieller Unterstützung des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)* die Initiative „Profis für die Kita“ ins Leben gerufen. Im Rahmen der Initiative wurde eine Reihe von Broschüren, Flyern und Plakaten herausgegeben, die umfangreiche Informationen über den Beruf, die Aufgaben und Zukunftsaussichten sowie über die Ausbildung und Bezahlung bieten. Die Materialien, die sich auch gut für die Berufsorientierung und Berufsberatung in Schulen eignen, können kostenlos angefordert werden (www.runder-tisch.eu).

„GROSSE Zukunft mit kleinen HELDEN. Werde Erzieherin/Erzieher!“

Neben der Initiative „Profis für die Kita“ ist auch die Kampagne des *Hessischen Sozialministeriums* „GROSSE Zukunft mit kleinen HELDEN. Werde Erzieherin/Erzieher!“ zu erwähnen, mit der in *Hessen* auf die Attraktivität des Berufsfelds Erzieherin bzw. Erzieher aufmerksam gemacht wird. Im Rahmen der von Ende 2009 bis Ende 2011 angelegten Kampagne entstand unter anderem eine Internetseite, die Informationen rund um den Beruf, einen Zukunfts-Check, Infos zum Praktikum und eine Suchhilfe für einen Praktikumsplatz, zur Ausbildung und den Zugangsvoraussetzungen sowie eine Suchhilfe für Fachschulen zum Quereinstieg und zu Karrieremöglichkeiten bietet. Den Interessierten stehen zudem Infolyer zum Download zur Verfügung (www.grosse-zukunft-erzieher.de). Im Ergebnis führen die Fachschulen, nach Angaben des Vertreters des Landesministeriums in *Hessen*, seit Beginn der Kampagne deutlich mehr Beratungsgespräche und erhalten auch mehr Bewerbungen.

Zudem werden Werbe- und Image-Kampagnen gestartet, die sich speziell an Menschen mit Migrationshintergrund richten. So bot beispielsweise die *Gemeinnützige Hertie-Stiftung* in Kooperation mit dem *Hessischen Sozialministerium* und dem *Hessischen Kultusministerium* im März 2011 ein dreitägiges Seminar zur Berufsorientierung in Frankfurt am Main an. Es richtete sich zum einen an hessische Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund auf dem Weg zur Mittleren Reife (9./10. Klasse) oder zum Abitur (11./12. Klasse), zum anderen an Quereinsteigende aus *Hessen*, die im pädagogischen Bereich bereits Erfahrung gesammelt oder im Ausland eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Neben Besuchen von Kindertagesstätten, einer Fachschule für Sozialpädagogik und gemeinsamen Workshops bot das Seminar Raum für individuelle Beratung und für einen intensiven Austausch mit anderen Teilnehmenden. An dem ersten „Fit für die Kita!“-Seminar im März 2011 haben 30 hessische Schülerinnen und Schüler sowie Quereinsteigende teilgenommen (www.ghst.de/unsere-themen/vorschule-und-schule/fit-fuer-die-kita).

„MEHR Männer in Kitas“

Neben den hessischen Initiativen hat das BMFSFJ 2010 das Modellprogramm „MEHR Männer in Kitas“²¹ ins Leben gerufen. Mit der Initiierung dieses Modellprogramms sollen Strategien zur Steigerung des Anteils männlicher Fachkräfte in Kindertagesstätten konzipiert und implementiert werden.

Das Modellprogramm „MEHR Männer in Kitas“ besteht aus 16 Modellprojekten, die in 13 Bundesländern verortet sind. Im Rahmen der Projekte wird eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen, wie Schülerpraktika, Schnuppertage oder Mentorenprogramme erprobt. Hinzu kommen aktive Väterarbeit sowie die Auseinandersetzung mit dem Thema „Geschlecht“, sowohl während der Berufsfindung junger Männer als auch im Alltag von Kindertageseinrichtungen. Runde Tische und Netzwerke männlicher Erzieher sollen dazu beitragen, in ganz Deutschland mehr Männer für den Erzieherberuf zu gewinnen.²² Das Modellprogramm wird für insgesamt drei Jahre aus Mitteln des BMFSFJ und dem *Europäischen Sozialfond* (ESF) gefördert.

Die Koordinationsstelle „Männer in Kitas“ ist Teil des Modellprogramms und der *Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin* angeschlossen. Zu ihren Hauptaufgaben gehört zum einen die Zusammenführung und Vernetzung der zahlreichen Akteure im Berufsfeld von Kindertageseinrichtungen, zum anderen das Informieren und Beraten. Zudem identifiziert sie Forschungslücken und erarbeitet Vorschläge zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die Jungen und Männern den Einstieg in den Erzieherberuf und den Verbleib erleichtern (www.bmfsfj.de/mag/root,did=168702.html?referrerDocId=168750).

Zusammenfassung

Der erhöhte Fachkräftebedarf im Bereich der Kinderbetreuung hat eine Vielzahl an Initiativen zur Werbung für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers in den einzelnen Ländern angestoßen. Neben den länderspezifischen Kampagnen gibt es auch eine bundesweite Initiative – das Modellprogramm „MEHR Männer in Kitas“ –, das vom BMFSFJ ins Leben gerufen wurde.

Diese Initiativen verfolgen ein gemeinsames Ziel – mehr Menschen für die Arbeit mit Kindern zu begeistern. Mit Blick auf die Zielgruppen und die verwendeten Methoden lassen sich jedoch erhebliche Differenzen festhalten.

Die meisten der hier vorgestellten Initiativen sprechen neben den Schülerinnen und Schülern auch explizit potenzielle Quereinsteigende an.

Darüber hinaus gibt es Initiativen, die besondere Zielgruppen fokussieren. Eine der Kampagnen – das Seminar zur Berufsorientierung der *Hertie-Stiftung* – richtete sich speziell an Menschen mit Migrationshintergrund. Eine andere – das Modellprogramm „MEHR Männer in Kitas“ – ist an Männer gerichtet.

Im Rahmen der Projekte wird eine Vielzahl an unterschiedlichen Methoden genutzt, um zusätzliche Fachkräfte für die Kinderbetreuung zu gewinnen. Zum einen werden auf den Internetseiten der zuständigen Ministerien zunehmend Informationen über den Beruf, die Aufgaben und Zukunftsaussichten, die Ausbildung und Bezahlung zur Verfügung gestellt. Zum anderen werden verschiedene Veranstaltungen angeboten (z. B. Seminare zur Berufsorientierung, Schnuppertage, Schülerpraktika), die den am Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers interessierten Personen die Möglichkeit bieten, eine Kindertageseinrichtung oder eine Fachschule für Sozialpädagogik näher kennenzulernen.

Zu betonen ist dabei, dass die Effekte der initiierten Werbe- und Image-Kampagnen weitgehend unbekannt sind. Allerdings deutet das hessische Beispiel – die Initiative „GROSSE Zukunft mit kleinen HELDEN. Werde Erzieherin/Erzieher!“ – darauf hin, dass es tatsächlich gelingt, die Zahl der Interessenten und Bewerbungen zu steigern.

21 Das Modellprogramm „MEHR Männer in Kitas“ ist Teil der gleichstellungspolitischen Gesamtinitiative „Männer in Kitas“.

22 Ausführliche Informationen zu den einzelnen Modellprojekten sind unter: www.koordination-maennerinkitas.de/vernetzung/modellprojekte/ zu finden.

4 Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigende

Bereits die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass auf Länderebene unterschiedliche Maßnahmen zur Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal ergriffen werden. Zunehmend setzt sich die Einsicht durch, dass die vollzeitschulische Ausbildung²³ allein zur Deckung des erhöhten Personalbedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht ausreichen wird. Im Folgenden werden daher zwei alternative Qualifizierungsmaßnahmen vorgestellt:

- die Externenprüfung und
- die Teilzeitausbildung an der Fachschule.

Diese Qualifizierungsmaßnahmen richten sich unter anderem auch an Quereinsteigende und führen zur staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher. Diese Maßnahmen gibt es in fast allen Bundesländern.²⁴ Dabei wird vor allem auf die Rahmenbedingungen, unter anderem auf die Zugangsvoraussetzungen eingegangen. Diese werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder geregelt.

Grundlage und Gemeinsamkeit all dieser Regelungen zu Vollzeit-, Teilzeitausbildungen und Externenprüfungen sind die *Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz (KMK)* von 2010. Hierin werden bestimmte Standards festgelegt, die bei der Ausgestaltung der Ausbildung in allen Ländern zu berücksichtigen sind. Zu betonen ist allerdings, dass diese Rahmenvereinbarung lediglich einen empfehlenden Charakter hat. Dabei werden folgende wichtige Vorgaben gemacht:

„Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in

der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule. Eine Teilzeitausbildung dauert entsprechend länger“ (S. 24).

- „Die Ausbildung kann in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgen. Übergänge von der Vollzeit- in die Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Ausbildung ist auch in gestufter Form möglich“ (S. 4).
- „Die Ausbildung umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen (...) Tätigkeitsfeldern. Bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können für die Fachrichtung für Sozialpädagogik aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung (...) in die Ausbildung eingebracht werden“ (S. 24).
- „Zur Ausbildung wird zugelassen, wer einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung nach den Bestimmungen der Länder als gleichwertig anerkannte Qualifizierung verfügt“ (S. 23).
- „Den Ländern bleibt es darüber hinaus überlassen, in Grenzfällen Ausnahmeregelungen zu treffen“ (S. 5).
- „Das Abschlusszeugnis ist eine Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin‘“ (S. 25).
- „Eine Prüfung für Nichtschüler/Nichtschülerinnen kann vorgesehen werden. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule erfüllt. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden. Die Prüfung kann nicht früher abgelegt werden, als es bei einem Fachschulbesuch möglich gewesen wäre. Die Prüfung soll sich auf den gesamten Inhalt der Ausbildung beziehen. Umfang und Anforderungen dürfen nicht hinter jenen der Abschlussprüfung für Schüler zurückstehen und müssen denen der Fachschule entsprechen. Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem hervorgeht, dass die Prüfung für Nichtschüler/Nichtschülerinnen abgelegt wurde“ (S. 8).

23 Detaillierte Informationen zur vollzeitschulischen Ausbildung an Fachschulen finden sich bei Rolf Janssen (2010), der die Ordnungsmittel der Fach- und Berufsfachschulen ausführlich im Ländervergleich analysiert hat.

24 Nur im *Saarland* gibt es keine berufsbegleitende oder Teilzeitausbildung.

Die daraus abgeleiteten länderspezifischen Verordnungen für die Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik werden mit Blick auf die Externenprüfung und die Teilzeitausbildung in den Kapiteln 4.1.1 und 4.2.1 näher beleuchtet. Anschließend werden exemplarisch fünf länderspezifische Maßnahmen vorgestellt, die einen Modellcharakter haben und ebenfalls zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung führen (vgl. Kap. 4.3).

4.1 Externenprüfung zur Erzieherin/ zum Erzieher

In jedem Bundesland gibt es die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher durch das Ablegen einer Externenprüfung zu erlangen.²⁵ Die Formalitäten werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt.²⁶ Diese werden im Folgenden ausführlich analysiert (vgl. Kap. 4.1.1). Anschließend wird anhand der Aussagen der befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter die Sichtweise der Ministerien auf die Externenprüfung dargestellt (vgl. Kap. 4.1.2).

Zusätzlich wurden die in den Bundesländern verfügbaren Daten zur Externenprüfung zusammengetragen und als Übersicht aufbereitet (vgl. Anhang 7.5). Berücksichtigt wurden die Anzahl der Anmeldungen und abgenommenen Prüfungen sowie die Anzahl der bestandenen Prüfungen. Daraus wurde die jeweilige Erfolgsquote errechnet.

4.1.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Regelungen rund um die Erlangung des Ausbildungsabschlusses als Erzieherin bzw. Erzieher durch das Ablegen einer Externenprüfung sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Erste Differenzen zeigen sich bereits beim Umfang der Verordnungen.

Die Bundesländer *Niedersachsen*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt*, *Schleswig-Holstein* und *Thüringen* verfügen

über allgemeine Verordnungen wie Berufsschulverordnungen, Verordnungen über berufsbildende Schulen oder Fachschulordnungen, in denen allgemeine Bestimmungen zur Externenprüfung formuliert sind.

In *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Berlin*, *Brandenburg*, *Bremen*, *Hamburg*, *Hessen*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Rheinland-Pfalz* und im *Saarland* liegen Bestimmungen zur Externenprüfung in Fachschulverordnungen für Sozialpädagogik (oder Sozialwesen) vor, die sich speziell auf die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beziehen.

Nordrhein-Westfalen hat eine allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs erlassen. Die einzelnen Bezirksregierungen haben diese speziell für den Fachbereich Sozialwesen aufgeschlüsselt.

Zulassung²⁷

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung sind genauso komplex wie die zur schulischen Ausbildung an den Fachschulen. Dies liegt vor allem daran, dass in allen Bundesländern die schulischen und beruflichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Externenprüfung die gleichen sind wie für die schulische Ausbildung.

Hessen bildet dabei eine Ausnahme. Hier wird statt der sonst üblichen beruflichen Voraussetzungen eine siebenjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit verlangt. Eine einschlägige Berufsausbildung kann auf die siebenjährige Berufstätigkeit angerechnet werden.

In *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Berlin* und *Nordrhein-Westfalen* wird zusätzlich zu den beruflichen Voraussetzungen Praxiserfahrung verlangt. In *Baden-Württemberg* sind es drei Monate, in *Nordrhein-Westfalen* sind es 16 Wochen, in *Bayern* sechs Monate und in *Berlin* zwölf Monate.

Schleswig-Holstein verlangt zusätzlich berufliche Erfahrungen in zwei Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik²⁸ sowie einen Nachweis über eine Qualifikation in der Sprachförderung.

In *Sachsen-Anhalt* werden auch Personen zugelassen, die keine einschlägige Berufsausbildung haben,

25 In manchen Bundesländern werden statt Externenprüfung die Begriffe „Nichtschülerprüfung“ oder „Schulfremdenprüfung“ verwendet. Zur leichteren Verständlichkeit verwenden wir einheitlich den Begriff „Externenprüfung“.

26 Zum Teil heißen diese Verordnungen auch anders, z.B. „Schulordnung“, „Verordnung über Bildungsgänge“, „Verordnung über die Fachschule“ oder „Verordnung über berufsbildende Schulen“.

27 Die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Länder sind im Anhang 7.3 nochmal detailliert aufgeschlüsselt.

28 Die Berufstätigkeit muss dabei mindestens das Anderthalbfache der Ausbildungszeit gedauert haben.

dafür aber über eine einschlägige Tätigkeit von einem Jahr verfügen.

Zusätzlich müssen noch weitere Nachweise bzw. Erklärungen erbracht werden (vgl. Tab. 2):

- In *Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt* und *Schleswig-Holstein* muss der Wohnort oder Arbeitsplatz im Land sein.
- Die Prüfung darf in *Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen* und im *Saarland* nicht früher angetreten werden als dies bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre, in *Bayern* sogar erst bei Vollendung des 25. Lebensjahres, in *Hamburg* frühestens mit 23 und in *Berlin* mit 21 Jahren.

- Nichtmuttersprachler müssen in *Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz* und *Thüringen* deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. In *Mecklenburg-Vorpommern* wird dies durch eine Sprachprüfung getestet; in *Bremen* und *Niedersachsen* ist eine befriedigende Note im Fach Deutsch vorzulegen.
- In allen Bundesländern außer in *Rheinland-Pfalz* und *Thüringen* müssen die Prüflinge eine Erklärung abgeben, wie sie sich auf die Prüfung vorbereitet haben.

Die Tabelle 2 gibt Aufschluss über die in den einzelnen Bundesländern geforderten Nachweise.

Tabelle 2: Nachweise für die Zulassung zur Externenprüfung

Nachweis, dass/über	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Wohnort/Arbeitsplatz im Land	X		X	X	X		X	X			X		X	X	X	
nicht jünger als bei regulärem Schulbesuch	X	25	21	X	X	23		X		X		X	X	X	X	X
bisherige Prüfungsversuche	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Sprachkenntnisse Deutsch		X	X		X				X		X					X
Vorbereitung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Tabelle 3 zeigt, welche Dokumente bei der Anmeldung zur Prüfung noch zusätzlich vorzulegen sind.

Tabelle 3: Vorzulegende Dokumente für die Externenprüfung

Dokumente	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Lebenslauf	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Führungszeugnis			X	X		X	X		X	X					X	
Gesundheitszeugnis		X	X		X	X		X	X		X	X				
Geburtsurkunde	X							X				X				
Lichtbild	X		X	X			X	X			X	X		X	X	X

Quelle: Eigene Darstellung.

Damit sind die Hürden genauso hoch, zum Teil noch höher, als beim Zugang zur Fachschule.

Meldung

In den Bundesländern *Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen* und *Thüringen* richten die Bewerberinnen und Bewerber ihre Meldung zur Prüfung direkt an die Fachschule für Sozialpädagogik, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Hier entscheiden die Schulen über die Zulassung zur Prüfung. In *Thüringen* bestimmt das zuständige Schulreferat, welche Schulen die Prüfung vornehmen. Die Anmeldung läuft dann direkt über diese autorisierten Schulen.

In *Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein* und im *Saarland* melden sich die Prüflinge beim staatlichen Schulamt bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, die über die Zulassung entscheidet und die Prüflinge einer öffentlichen Fachschule zuweist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. In *Sachsen-Anhalt* gibt es die Besonderheit, dass die Meldung zur Prüfung an das Landesverwaltungsamt gerichtet wird.

In der *Hamburger Verordnung* werden keine Angaben hierzu gemacht.

Grundsätzlich findet bei der Anmeldung zur Externenprüfung auch ein Beratungsgespräch statt, in dem geklärt wird, ob eine Externenprüfung überhaupt in Frage kommt, sowie wichtige Informationen zur Vorbereitung erteilt werden.

4.1.2 Die Sicht der Länderministerien auf die Externenprüfung

Neben den Zulassungs- und Prüfungsregelungen zur Externenprüfung wurden auch die Einschätzungen der befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter in den Blick genommen.

Grundsätzliche Einschätzung

Wichtig ist allen Befragten, dass es nicht zu einem Qualitätsverlust durch die Externenprüfung kommen darf, das heißt: Personen, die für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung weder geeignet noch entsprechend gut ausgebildet sind, erhalten keinen staatlich anerkannten Abschluss.

In den meisten Bundesländern ist es das ausgesprochene Ziel, dass die Interessenten eine Fachschulausbildung – gerne auch in Teilzeit – machen und sich nicht über die Externenprüfung qualifizieren. In einigen Bundesländern (z.B. *Hessen*) werden sie auch in diese Richtung beraten.

Nachfrage und Klientel

Die meisten Ländervertreterinnen und Ländervertreter verzeichnen in ihren Bundesländern eine steigende Zahl von Externenprüfungen.²⁹ Gleichzeitig betonen sie, dass vor allem die Nachfrage nach der Prüfung in den letzten Jahren gestiegen ist. So wird aus *Baden-*

²⁹ Vgl. hierzu die Tabelle im Anhang 7.5.

Württemberg, Niedersachsen und Hamburg berichtet, dass sich immer mehr Personen nach der Externenprüfung erkundigen.

Die befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter stellen jedoch auch fest, dass viele Personen dafür nicht geeignet sind bzw. die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllen, sodass sich das große Interesse nicht in jedem Bundesland in den Prüfungszahlen widerspiegelt. Es gibt aber auch Bundesländer (z.B. Schleswig-Holstein), die nur eine sehr geringe Nachfrage feststellen. Daten zur Nachfrage werden in keinem Bundesland systematisch erhoben. Ein Monitoring wäre hier wünschenswert, um die Validität der Daten zur Externenprüfung zu erhöhen.

Die Befragten berichten zudem, dass das Feld der Interessenten breit sei. Den größten Anteil nehmen Personen aus fachaffinen Berufsgruppen ein. Das sind zum einen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Zum anderen streben Personen mit abgeschlossenem oder abgebrochenem Studium aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich eine Externenprüfung an.

Vermehrtes Interesse zeigen auch Mütter, die nach einer Familienphase wieder den Einstieg ins Berufsleben suchen und an die in dieser Zeit erworbenen Kompetenzen anknüpfen wollen. Personen aus anderen Berufsgruppen melden sich meist dann zur Externenprüfung, wenn sie bereits längere Zeit im Feld der Kindertagesbetreuung gearbeitet haben und den Berufsabschluss nun auch formal erhalten wollen.

Vorbereitung auf die Prüfung

Mit Blick auf die Vorbereitung zur Externenprüfung werden meist drei Alternativen genannt:

- Institutionelle Vorbereitung außerhalb der Fachschule
- Vorbereitungskurse der Fachschulen
- Autodidaktische Vorbereitung im Selbststudium.

Diese werden von den befragten Ländervertreterinnen und Ländervertretern unterschiedlich beurteilt.

Besonders konträr wird die institutionelle Vorbereitung außerhalb der Fachschule eingeschätzt. Hier stehen sich zwei Positionen gegenüber: Die einen befürworten Vorbereitungskurse und versuchen die Anbieter bestmöglich zu beraten. Die anderen lehnen jegliche Vorbereitung außerhalb der Fachschule ab.

Die erste Gruppe betont die Relevanz der Vorbereitungskurse gegenüber dem Selbststudium. Prüflinge, die an den Lehrplan orientierten Kursen teilnehmen, haben ganz gute Erfolgsaussichten. Von großer Bedeutung ist zudem, dass die Träger, die solche Kurse anbieten, gut mit den zuständigen Stellen und den Fachschulen zusammenarbeiten, damit die Vorbereitung auch gezielt auf die Prüfungsinhalte abgestimmt ist. Die befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter stellen insgesamt fest, dass die Anbieter unter bestimmten Voraussetzungen gute Arbeit leisten können.

Der andere Teil der Befragten äußert sich kritisch zu den angebotenen Vorbereitungskursen. Die Ländervertreterinnen und Ländervertreter betonen, dass sie auch die Arbeitsagenturen dahingehend beraten, solche Maßnahmen nicht zu finanzieren.

In der Kritik stehen vor allem kommerzielle Anbieter, die die Quereinsteigenden als Marktlücke entdeckt haben. Kritisiert werden an den kommerziellen Vorbereitungskursen die (zu) hohen Gebühren und die qualitativ ungenügende inhaltliche Vorbereitung auf die Prüfung. Häufig bleibt die Kompetenzvermittlung aus, da die Kurse oftmals keine Praxisanteile beinhalten.

Die befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter berichten zudem von schlechten Erfahrungen, die sie in der Vergangenheit mit diesen Kursen gemacht haben, weshalb sie nun nicht mehr erwünscht sind. Viele dieser Anbieter sind AZWV-zertifizierte Fortbildungsträger,³⁰ wobei auch diese Zertifizierung nur wenig über die Qualität der Vorbereitung aussagt, was mehrere Befragte einwandten.

Unabhängig von der Beurteilung dieser Vorbereitungsmaßnahmen zeigt sich, dass in den meisten Bundesländern kaum Informationen über freie oder kommerzielle Anbieter von Vorbereitungskursen vorhanden sind. Bekannt sind meist nur solche Anbieter, die sehr eng mit den Fachschulen oder dem Ministerium zusammenarbeiten.

Äußerst positiv werden die Vorbereitungskurse direkt an den Fachschulen gesehen, da diese am besten auf die Externenprüfung vorbereiten. Die Erfolgchancen bei den Teilnehmenden dieser Schulen werden deutlich

30 Diese erfüllen die Forderungen der §§ 84-86 SGB III und wurden von einer anerkannten Zertifizierungsstelle nach der *Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV)* zertifiziert. Sie erhalten für ihre Weiterbildungsmaßnahmen eine Förderung durch die *Bundesagentur für Arbeit*.

besser eingeschätzt. Aber auch in diesen Kursen ist der Anteil des Selbststudiums hoch, um die umfangreichen Prüfungsinhalte überhaupt abdecken zu können.

Aus *Baden-Württemberg* wird berichtet, dass es seit 2009 Vorbereitungskurse gibt, die von Lehrkräften der Fachschulen durchgeführt werden. Diese laufen gut und haben auch viele Interessenten. Dabei werden die Prüflinge sowohl im Präsenzunterricht vorbereitet als auch mit Aufgabenstellungen für das Selbststudium versorgt, was viel Zeit in Anspruch nimmt.

Auch in *Bayern* bieten Schulen Vorbereitungskurse, sogenannte „Lehrgänge“, an. Diese Lehrgänge werden durch freiwillige Zuschüsse des Freistaates *Bayern* gefördert. Bei der Gestaltung dieser Lehrgänge müssen sich die Schulen inhaltlich am Lehrplan für die Fachakademien für Sozialpädagogik orientieren. Zudem muss eine Mindestteilnehmerzahl von 16 erreicht sein, um die Förderung zu erhalten.

In *Schleswig-Holstein* wurde festgelegt, dass – unabhängig von der Form der Prüfungsvorbereitung – ein Kurs zum Thema Sprachförderung im Umfang von 120 Stunden an einer staatlichen Fachschule, an der die Prüfung abgenommen wird, absolviert werden muss. Damit möchte man sicherstellen, dass zumindest in diesem Bereich die Mindestqualifikation vorhanden ist.

Ein besonderes Modell der Vorbereitung präsentiert das *Saarland*. Dort gibt es eine berufsbegleitende Vorbereitung an der Hochschule (vgl. Kap. 3.1).

Von allen kritisch gesehen wird der dritte Lernansatz: die autodidaktische Vorbereitung. Diese scheint nur für einen ganz kleinen Teil der Bewerberinnen und Bewerber auch zum gewünschten Erfolg zu führen.

Für alle drei Varianten stellen die befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter fest, dass die Vorbereitung auf die Praxis, insbesondere auf die praktische Prüfung meist unzureichend ist. Es fehle der Kontakt zum Prüfenden, der die Schülerinnen und Schüler gezielt darauf vorbereitet, was in der Prüfung verlangt wird.

Schwierigkeiten

Die vorangegangenen Ausführungen machen bereits deutlich, dass die befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter die Externenprüfung äußerst kritisch sehen. Sie benennen mehrere Probleme, die aus ihrer Sicht gegen die Externenprüfung bzw. deren Ausweitung sprechen.

Genannt werden die hohen Prüfungsanforderungen einer Externenprüfung, die für viele Personen kaum zu

bewältigen sind. Der große Unterschied zur regulären Abschlussprüfung ist die Anzahl der einzelnen Prüfungen. Während bei der Externenprüfung alle Fächer geprüft werden, sind bei der regulären Abschlussprüfung viele Inhalte auch schon soweit im Unterricht geprüft worden, sodass der Umfang geringer wird.

Kritisiert werden auch der Prozess der Stoffaneignung bei der Prüfungsvorbereitung und die daraus resultierende unzureichende Vorbereitung auf die praktische Prüfung. So hat die Vorbereitung vor allem das eine Ziel, die Inhalte der Prüfung auswendig zu lernen. In der Fachschule geht es dagegen um Aneignung von Kompetenzen, die für die spätere Arbeit in der Praxis eingeübt und verinnerlicht werden müssen.

Hier, aber auch bei allen anderen Prüfungsteilen, fehlt zum Teil das Wissen über die in den Prüfungen zu erbringenden Kenntnisse und Fertigkeiten. Auch wenn die Schulen die Externen im Vorfeld beraten, reicht dies in der Regel nicht aus.

Auch werden die zum Teil schlechte Qualität der Vorbereitungskurse und die hohen Kosten der Kurse bemängelt. Die Vorbereitungskurse können mit dem hohen Ausbildungsniveau an den Fachschulen kaum mithalten, schließlich haben sie einen deutlich geringeren zeitlichen und inhaltlichen Umfang. Es muss also schon viel Vorwissen vorhanden sein, um nach der Vorbereitung ein annähernd gleiches Niveau wie die Fachschülerinnen und Fachschüler zu erreichen.

Nicht zuletzt werden die in manchen Bundesländern hohen Durchfallquoten kritisiert (siehe Kap. 3.1 und Anhang 7.5), die darauf hindeuten, dass die Vorbereitung nicht ausreichend ist oder Personen zugelassen werden, die die Prüfung unmöglich bestehen können.

Aufseiten der Schulen sind zudem meist die Kapazitäten nicht vorhanden, sodass sich die Lehrenden individuell mit den Externenprüflingen auseinandersetzen können. Bei der Stellenzuweisung wird die Abnahme von Externenprüfungen überwiegend nicht berücksichtigt. Das heißt, weder die Abnahme der Prüfung noch die Beratung oder Unterstützung bei der Vorbereitung sind im Stundenkontingent der Schule abgebildet, sodass diese von den Lehrenden „ehrenamtlich“ übernommen werden müssen.

Die Ländervertreterinnen und Ländervertreter machen deutlich, dass die Externenprüfung kein geeignetes Mittel zur Erlangung des staatlich anerkannten Abschlusses ist.

Positive Erfahrungen

Nur wenige der Befragten äußern sich positiv über die Externenprüfung – dies meist in einem Zusammenhang mit einer guten (institutionellen) Vorbereitung, innerhalb oder außerhalb der Fachschule. Eine gute Vorbereitung erhöht die Erfolgchancen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung und rückt die Externenprüfung damit in ein positives Licht. Betont wird, dass die Externenprüfung nur für Einzelfälle oder ganz bestimmte Personengruppen das probate Mittel ist.

4.1.3 Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerung

Insgesamt ist festzuhalten, dass die befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter von einer großen Nachfrage nach der Externenprüfung berichteten. Das verdeutlicht, dass das Interesse am Beruf der Erzieherin/des Erziehers vorhanden ist, aber alternative Ausbildungsformen zu der vollzeitschulischen Fachschulausbildung für die Interessierten erforderlich sind. Es sollte daher überlegt werden, wie diese Personen qualitativ hochwertig, aber an ihre Bedürfnisse angepasst, zur Erzieherin/zum Erzieher ausgebildet werden können.

Die Befragungsergebnisse zeigen aber auch, dass die Externenprüfung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keine geeignete Qualifizierungsmaßnahme für Quereinsteigende darstellt. Dies liegt vor allem an der oft mangelhaften Vorbereitung. Die kurzen Vorbereitungszeiten, die geringen Praxisanteile und die Fokussierung auf Wissensaneignung statt Kompetenzorientierung würden bei flächendeckender Durchführung der Externenprüfung zu einem deutlichen Qualitätsverlust in den Kindertageseinrichtungen führen. Damit würden die gleichzeitig stattfindenden Bemühungen der Professionalisierung unterwandert und die Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Ausbildung unterlaufen.

Keinesfalls sollten die Prüfungsanforderungen verringert werden, denn sie gewährleisten, dass zumindest das benötigte Wissen für die Arbeit als Fachkraft gewonnen wird.

Als besonders problematisch haben sich die praktischen Fertigkeiten bei den Externenprüflingen erwiesen. Denn erst das regelmäßige und begleitete Einüben des Gelernten und die Reflexion des eigenen Handelns führen zur Ausbildung der Kompetenzen, die für die tägliche Arbeit in der Kindertageseinrich-

tung benötigt werden. Auch die sogenannte „professionelle Haltung“, wie sie in Qualifikationsprofilen für frühpädagogische Fachkräfte³¹ beschrieben wird, kann bei einer autodidaktischen und/oder praxisfernen Vorbereitung nur ungenügend geformt werden. Unter diesen Voraussetzungen sollte die Externenprüfung im einzelnen Fall Personen vorbehalten bleiben, die die angesprochenen Kompetenzen bereits besitzen, ohne bisher die staatliche Anerkennung erhalten zu haben.

Sollte die Externenprüfung dennoch als Maßnahme zur Qualifizierung von Quereinsteigenden dienen, ist vor allem die Vorbereitung zu ändern. Die dazu angebotenen Kurse haben sich an die Vorgaben der KMK³² und den genannten Qualifikationsprofilen zu orientieren. Einheitliche Standards können über Qualitätssicherungsmaßnahmen hergestellt werden. Nur wenn die oben beschriebenen Defizite behoben werden, kann die Externenprüfung eine Alternative zur vollzeitschulischen Fachschulausbildung darstellen.

4.2 Teilzeitausbildung

In jedem Bundesland, mit Ausnahme des *Saarlandes*, gibt es die Möglichkeit die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule auch in Teilzeit zu absolvieren. Unter Teilzeitausbildung sind in den folgenden Ausführungen alle Ausbildungsformate zu verstehen, die den Inhalt einer regulären (Vollzeit-) Ausbildung in Teilzeit anbieten. Meist verlängert sich damit die Ausbildungszeit (bei gleichbleibender Stundenzahl). Dabei bleibt unberücksichtigt, welcher Beschäftigung in der übrigen Zeit nachgegangen wird. Eine besondere Form der Teilzeitausbildung ist die berufsbegleitende Ausbildung. Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung muss parallel zum Unter-

31 Vgl. hierzu: Autorengruppe Fachschulwesen (2011): Qualifikationsprofil „Frühpädagogik“ – Fachschule/Fachakademie. Deutsches Jugendinstitut, München. Robert Bosch Stiftung (Hrsg.) (2011): Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit. Ausbildungswege im Überblick. Stuttgart.

32 Kultusministerkonferenz/Familienministerkonferenz (KMK/FMK) (2010): Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.

richt eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung ausgeübt werden.³³

Nur in vier Bundesländern – *Berlin, Brandenburg, Sachsen* und *Thüringen* – ist es für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, während der Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung beschäftigt zu sein. In diesen Ländern handelt es sich also um eine berufsbegleitende Ausbildungsform.

In allen anderen Bundesländern steht es den Schülerinnen und Schülern frei, ob sie in einer Kindertageseinrichtung arbeiten möchten. In *Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen* und *Rheinland-Pfalz* wird aber explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, einer einschlägigen Berufstätigkeit nachzugehen.

Die Formalitäten der Teilzeitausbildung werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt (vgl. Kap. 4.2.1). Anschließend wird anhand der Aussagen der befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter die Sichtweise der Ministerien auf die Teilzeitausbildung dargestellt (vgl. Kap. 4.2.2).

Zusätzlich wurden die in den Bundesländern verfügbaren Daten zur Anzahl der Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr und der Absolventinnen und Absolventen (unterschieden nach Voll- und Teilzeitausbildung) zusammengetragen und als Übersicht aufbereitet (vgl. Anhang 7.6).

4.2.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Regelungen zur Absolvierung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Teilzeit sind in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt. In fast allen Verordnungen gibt es nur wenige Ausführungen zur Teilzeitausbildung.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von *Mecklenburg-Vorpommern* wird gar keine Ausbildung in Teilzeitform erwähnt. Aus dem Interview mit dem Ländervertreter geht jedoch hervor, dass auch in diesem Bundesland die Möglichkeit besteht, die Ausbildung in Teilzeitform zu absolvieren.

Die Interviewpartnerin aus dem *Saarland* bestätigte, dass es dort derzeit keine Teilzeitausbildung gibt.

Zulassung³⁴

In allen Bundesländern³⁵ gelten für die Teilzeitausbildung grundsätzlich die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für die vollzeitschulische Ausbildung.

In Bundesländern mit der berufsbegleitenden Ausbildung muss zusätzlich eine einschlägige Berufstätigkeit vorliegen. Diesbezüglich gibt es in den einzelnen Ländern Unterschiede:

- Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von *Sachsen* beinhaltet lediglich den Hinweis, dass während der Teilzeitausbildung eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden muss.
- In *Berlin* und *Brandenburg* ist eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit durch eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzuweisen.
- Die berufsbegleitende Ausbildung in *Thüringen* richtet sich explizit an pädagogisches Personal, das schon mehrere Jahre in der Praxis tätig ist, aber nicht über den Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ verfügt.

Dauer

Die Angaben zur Dauer der Teilzeitausbildung variieren in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erheblich und sind mehr oder minder differenziert. Meist heißt es nur, dass die Teilzeitausbildung entsprechend länger ist als die Vollzeitausbildung (vgl. Tab. 4).

Um die nachfolgende Tabelle aussagekräftiger zu machen, wurde bei den Bundesländern, in denen die Angaben zur Dauer der Ausbildung fehlen, in kursiv die Aussagen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner ergänzt (vgl. Tab. 4).

³³ Hierbei handelt es sich um eine eigene Definition. In den einzelnen Bundesländern werden die Ausbildungen unterschiedlich benannt.

³⁴ Die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Länder sind im Anhang 7.4 nochmal detailliert aufgeschlüsselt.

³⁵ Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Bundesländer, die in ihren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen Regelungen zur Teilzeitausbildung verfügen: *Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* und *Thüringen*.

Tabelle 4: Dauer der Teilzeitausbildung in den einzelnen Bundesländern

Dauer	Schulischer Ausbildungsteil	Berufspraktikum
BW	3 Jahre	1 Jahr
BY	bis zu 4 Jahren	bis zu 2 Jahren
BE	3 Jahre	
BB	3 Jahre	
HB	Entsprechend länger	
HH	Entsprechend länger 3 Jahre	
HE	4 Jahre	bis zu 2 Jahren
MV	4 Jahre	
NI	Doppelte Zeit	
NRW	4 Jahre	1 Jahr
RP	3 Jahre	bis zu 2 Jahren
SN	4 Jahre	
ST	3 Jahre	2 Jahre
SH	Entsprechend länger	
TH	4 Jahre	bis zu 2 Jahren

Quelle: Eigene Darstellung.

Nur ganz vereinzelt weisen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auch Stundenangaben für die Theorie- und Praxisanteile aus, da grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Vollzeitausbildung gelten. Ebenso wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass der Unterricht abends oder in Blockform durchgeführt wird.

4.2.2 Die Sicht der Länderministerien auf die Teilzeitausbildung

Neben den Ausbildungs- und Prüfungsregelungen zur Teilzeitausbildung wurden auch die Einschätzungen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter in den Blick genommen.

Grundsätzliche Einschätzung

Die Teilzeitausbildung wird im Gegensatz zur Externenprüfung vom Großteil der Befragten als eine gute Alternative zu der Vollzeitausbildung gesehen. Besonders positiv wird die berufsbegleitende Ausbildungsform eingeschätzt, da sie eine enge Verzahnung zwischen Seminar- und Praxisphasen ermöglicht.

Nachfrage und Klientel

Von vielen Ländervertreterinnen und Ländervertretern wird eine steigende Nachfrage nach den Teilzeitausbildungen festgestellt. Da das Angebot vor einigen Jahren noch sehr übersichtlich war, wird die Teilzeitausbildungsform nun zunehmend ausgebaut.

Zu den Interessenten gehören unter anderem pädagogisch Vorgebildete (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Kindertagespflegepersonal), die bereits eine mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern haben und nun den Abschluss einer „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. eines „Staatlich anerkannten Erzieher“ nachholen möchten.

Die Teilzeitausbildung streben oft auch Personen an, die einen Haushalt mit Kindern führen, und daher nicht in der Lage sind, eine Vollzeitausbildung aufzunehmen. Die befragten Ländervertreterinnen und Ländervertreter vermuten zudem, dass Männer in der Teilzeitausbildung deutlich häufiger vertreten sind als dies in der Vollzeitausbildung der Fall sei.

Anrechnung

Aus vielen Bundesländern wird die Möglichkeit der Anrechnung berichtet, um die Ausbildungsdauer der Teilzeitausbildung zu verkürzen. Wie so vieles andere ist auch das in den Bundesländern heterogen.

In *Bayern* besteht die Möglichkeit, den schulischen Teil der Teilzeitausbildung statt in vier Jahren in zwei Jahren zu absolvieren. Die Voraussetzung dafür ist das erfolgreiche Absolvieren einer Aufnahmeprüfung. Danach muss noch das Berufspraktikum abgeschlossen werden.

Der Vertreter aus *Mecklenburg-Vorpommern* berichtet, dass Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden, die Berufstätigkeit auf die Praxiszeit angerechnet wird. Demzufolge muss kein Berufspraktikum mehr absolviert werden. Die Dauer der Ausbildung beträgt somit vier Jahre.

Schwierigkeiten

Die Einführung der Teilzeitausbildungsgänge an Fachschulen scheint durchaus auch mit Schwierigkeiten verbunden zu sein. Betont wird beispielsweise, dass die Planung und Organisation meist in der Hand der einzelnen Fachschule liegt. Diese muss abschätzen, wie groß die Nachfrage ist und wie viele Klassen daher sinnvollerweise eingerichtet werden sollen.

Staatlich genehmigte Fachschulen in freier Trägerschaft müssen in *Thüringen*, so die Befragte, diesen Ausbildungsgang erneut genehmigen lassen. Werden also eine oder mehrere zusätzliche Klassen eingerichtet, müssen auch zusätzlich Stellen beantragt werden. Vor allem anfänglich gestaltete sich die Finanzierung schwierig, da der Arbeitsaufwand für Lehrende dieser Klassen noch nicht genau abgeschätzt werden könne.

Bei der zeitlichen Einteilung der Präsenzstunden versuchen die Fachschulen den Bedürfnissen der Interessierten entgegenzukommen und diese in den Abend und auf das Wochenende zu legen. Dazu bedarf es aber auch Lehrpersonal, das bereit ist, den Unterricht zu diesen, sonst eher ungewöhnlichen Zeiten zu übernehmen.

Kritisiert wird auch, dass die Berufserfahrung zum Teil auf die komplette Praxiszeit während der Ausbildung angerechnet wird, auch wenn diese nur in einem Tätigkeitsfeld der Sozialpädagogik (z.B. in der Kinderbetreuung) erworben wurde. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn nach der Ausbildung eine Stelle

in einem der anderen Tätigkeitsfelder der Sozialpädagogik aufgenommen wird. So berichtet die Vertreterin aus *Sachsen*, dass neben der einschlägigen Berufstätigkeit während der Ausbildung auch ein zwölfwöchiges Praktikum in einem anderen sozialpädagogischen Feld vorgeschrieben ist.

Positive Erfahrungen

Positive Erfahrungen werden häufig mit Blick auf die Nachfrage gemacht. In fast allen Bundesländern beobachten die Befragten in den letzten Jahren die ansteigende Nachfrage nach Möglichkeiten der Teilzeitausbildung. Daher wird dieses Ausbildungsformat als zukunftssträftig wahrgenommen und der Ausbau gefördert oder zumindest wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler werden die Vorteile vor allem in der Möglichkeit gesehen, sich auszubilden und gleichzeitig berufstätig zu sein, um so den Lebensunterhalt zu sichern. Außerdem können Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden, mit ziemlicher Sicherheit davon ausgehen, dass sie nach der Ausbildung vom Träger übernommen werden.

Nicht nur von den interessierten Einzelpersonen, so die Befragten, sondern auch von den Trägern, wird die berufsbegleitende Ausbildung immer stärker fokussiert. Sie vermuten, dies liege zum einen daran, gutes Personal halten zu wollen und gleichzeitig aber auch für dessen Qualifizierung zu sorgen, zum anderen an der Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler in berufsbegleitenden Ausbildungen bereits teilweise auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen.

Diese Punkte könnten die Bereitschaft aufseiten der möglichen Bewerberinnen bzw. Bewerber, aber auch der Träger fördern, berufsbegleitende Ausbildungsformate nachzufragen und anzunehmen.

Die meisten Ländervertreterinnen und Ländervertreter schätzen die Qualität als genauso gut ein wie in der Vollzeitausbildung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Teilzeitausbildung – vor allem die berufsbegleitende Ausbildung – im Gegensatz zur Externenprüfung vom Großteil der Befragten als eine gute Alternative gesehen wird.

4.2.3 Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerung

Die Befragungsergebnisse machen deutlich, dass es zwei Möglichkeiten der Teilzeitausbildung gibt – mit oder ohne förderliches Beschäftigungsverhältnis in einem einschlägigen Arbeitsfeld. Beide Ausbildungsformate stellen eine gute Alternative zur vollzeitschulischen Ausbildung dar.

Vor allem berufsbegleitende Ausbildungsgänge werden als zukunftssträftig eingeschätzt und deren Ausbau sollte gefördert werden. Gerade für Quereinsteiger könnte dies die wichtigste Ausbildungsform werden, da sie in einer Kindertageseinrichtung arbeiten und Geld verdienen und sich gleichzeitig zur Fachkraft mit staatlicher Anerkennung qualifizieren können.

Eine besondere Bedeutung gewinnt hier der *Lernort Praxis*, denn durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis kann das in der Schule Gelernte direkt in der Praxis umgesetzt werden und im Unterricht reflektiert werden. Dazu ist eine anregende und gut betreute Praxisumgebung extrem förderlich.

Bei der Umsetzung der Teilzeitangebote zeigt sich, dass die einzelnen Schulen die Unterstützung der zuständigen Stellen (Schulamt, Ministerium) benötigen. Dies betrifft die Personalplanung, die Bereitstellung der Räumlichkeiten aber auch die Vernetzung mit der Praxis. Diese Stellen sollten ihre Bedeutung und ihre Aufgaben in diesem Prozess erkennen und annehmen, um gemeinsam diese Ausbildungsformate auszubauen.

Ein Aspekt, der bei diesen Diskussionen immer mitgedacht werden sollte und teilweise zu kurz kommt, ist die *Breitbandausbildung*. Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlichen anerkannten Erzieher“ qualifiziert zur sozialpädagogischen Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, aber auch in anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern (beispielsweise in der stationären Jugendhilfe). Wird die Ausbildung berufsbegleitend in nur einem Bereich und mit nur einer Altersgruppe durchgeführt, fehlt die Praxiserfahrung in den anderen Arbeitsfeldern und es ist fraglich, ob es sich dann noch um eine Breitbandausbildung handelt.

4.3 Beispiele länderspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen

In einigen Bundesländern gibt es aufgrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs im frühpädagogischen Bereich besondere Maßnahmen und Modelle der Qualifizierung, die sich an Quereinsteiger richten. Mit besonderen Maßnahmen sind solche gemeint, die einmalig in der Bundesrepublik sind bzw. einen innovativen Charakter haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer wiesen in den Gesprächen auf die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen hin. Die Ausführungen wurden anhand von Informationsmaterialien, die zum Teil von den Befragten genannt oder zur Verfügung gestellt wurden, zusammengefasst und durch deren Aussagen ergänzt.

4.3.1 Brandenburg: Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung

Das *Berliner Institut für Frühpädagogik e. V. (BIF)* hat in Kooperation mit dem *Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS)* und dem *Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)* eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme für Personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen konzipiert, mit der sie sich zu pädagogischen Fachkräften für die Tätigkeit in Kindertagesstätten des Landes *Brandenburg* qualifizieren können. Die Qualifizierung richtet sich an arbeitslose Männer und Frauen, die über einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene (nicht unbedingt einschlägige) Berufsausbildung verfügen.

Sie dauert zwei Jahre und hat einen Umfang von 1.200 Seminarstunden (15 Wochen/Jahr) und 2.100 Zeitstunden praktischer Tätigkeit in Kindertageseinrichtung (30 Wochen/Jahr). Die relativ geringe Zeitdauer der Maßnahme ist möglich, da sie sich – anders als die Fachschulausbildung – nur auf den Kindertagesbetreuungsbereich bezieht.

Die in den Seminar- und Praxiszeiten zu bearbeitenden Inhalte orientieren sich an dem Lernfeldkonzept der im Land *Brandenburg* gültigen *Fachschulverordnung Sozialwesen*, sind aber nicht im Detail festgelegt.

Das Besondere an der Maßnahme ist ihre Struktur. Die Teilnehmenden sind über die Gesamtdauer der Qualifizierung abwechselnd eine Woche im Seminar und zwei Wochen in der Praxis.

Die Seminarphase gliedert sich in Rahmentage (Montag und Freitag) und Kerntage (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag). Für die Rahmentage sind Dozierende zuständig, die für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme die Funktion der Ausbildungsbegleitung übernehmen. Diese stellt die Reflexion exemplarischer Praxiserfahrungen sicher und fördert den Transfer „von in der Seminarphase erworbenem Wissen zur neuerlichen Umsetzung in der Praxis zum Erwerb von Handlungskompetenz“ (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2009, S. 309). Für die Kerntage sind Dozierende zuständig, die den Qualifizierungsprozess der Teilnehmenden insofern unterstützen, dass sie „anhand exemplarischer Praxiserfahrungen die darin enthaltenen Themen herausarbeiten, diese durch Anregungen, Reflexion und Wissensinput beantworten und um weitere Fragestellungen erweitern“ (ebd., S. 309).

In der Praxisphase steht den Teilnehmenden eine qualifizierte Fachkraft zur Seite, die als Mentorin oder Mentor die fachliche Begleitung der Lernenden in der Kindertageseinrichtung übernimmt.

Da das Ziel der Maßnahme die Herausbildung der Erzieherpersönlichkeit ist und die Lernenden in ihrem individuellen Lernprozess, „bei der Entdeckung ihrer Potenziale professioneller Selbsteinschätzung“ sowie „bei der Ausprägung ihrer beruflichen Kompetenzen“ (ebd., S. 310) unterstützt werden sollen, entschied sich der Bildungsträger gegen eine Benotung der Leistungen. Im Mittelpunkt stehen stattdessen motivierende, dialogische, verbale und schriftliche Rückmeldungen an die einzelnen Teilnehmenden.

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilung dienen die schriftlichen Ausarbeitungen der Lernenden, die Beobachtungen der Ausbildungsbegleitung im Rahmen von Hospitationen sowie die in den Entwicklungsberichten niedergelegten Beobachtungen der Mentorin oder des Mentors im Rahmen der Anleitungstätigkeit.

Die Qualifizierungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung ab, in der die Lernenden nachweisen müssen, dass sie das Qualifizierungsziel erreicht haben. Grundlage für die Beurteilung bilden eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem selbstgewählten Thema und das Prüfungsgespräch.

Personen, die erfolgreich an der Abschlussprüfung teilgenommen haben, erhalten von dem Bildungsträger ein Zertifikat, das den erfolgreichen Abschluss der

Qualifizierungsmaßnahme hinsichtlich der Fähigkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung bestätigt.

Liegt das genannte Zertifikat vor, so können auf Antrag des SFBB als zuständiger Behörde gleichwertige Kompetenzen für den Bereich der Kindertagesbetreuung – eines der Berufsfelder der Fachschulausbildung – bescheinigt werden.³⁶ Damit gelten sie als *Fachkräfte gem. KitaG* und werden als „sonstige gleichwertige Angestellte“ zum gleichen Tarif wie Erzieherinnen und Erzieher mit Fachschulabschluss bezahlt.

Die Kosten für die Qualifizierung können durch einen Bildungsgutschein der *Agentur für Arbeit* oder durch das *JobCenter* übernommen werden.

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher wurde zunächst ausschließlich von einem Bildungsträger, dem *Berliner Institut für Frühpädagogik* (BIF), durchgeführt. Inzwischen wird die Qualifizierung von mehreren Aus- und Weiterbildungsträgern angeboten, unter anderem von der privaten Fachschule AGUS/GADAT.

Bildungsträger, die diese Qualifizierungsmaßnahme anbieten möchten, müssen zum einen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung bereits tätig sein, zum anderen über Dozierende verfügen, die auf der Grundlage einer sozialpädagogischen, erziehungs- und sozialwissenschaftlichen oder psychologischen Qualifikation über entsprechende Lehrerfahrungen in Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung oder über Erfahrungen in der sozialpädagogischen Praxis verfügen (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2009).

Eine Evaluation der Kompetenzen der im Rahmen der ersten Maßnahme qualifizierten Männer ergab keine repräsentativen Ergebnisse, da – aus verschiedenen Gründen – nicht alle an der Maßnahme teilnehmenden Personen nach erfolgter Prüfung kontaktiert werden konnten.

Beim Qualitätsvergleich der von den *Erziehern* der tätigkeitsbegleitenden Qualifikationsmaßnahme geführten Gruppen mit denen einer größeren Stichprobe der von *Erzieherinnen* mit traditioneller Ausbildung geführten Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen ergeben sich keine größeren Differenzen. Gleichzeitig

³⁶ Nach dem *Brandenburgischen Sozialberufsgesetz* kann eine Qualifikation unter verschiedenen Voraussetzungen als gleichwertig mit der von Erzieherinnen und Erziehern anerkannt werden.

zeichnet sich die Tendenz ab, dass in den von Männern geführten Kindergartengruppen die pädagogische Prozessqualität in den Bildungsbereichen Mathematik und Naturwissenschaften höher ausfällt als in den von den traditionell ausgebildeten Fachkräften geführten Vergleichsgruppen (Gralla-Hoffmann u.a. 2010).

4.3.2 München: Qualifizierungsmaßnahme zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen für Grundschullehrkräfte

Die *Landeshauptstadt München* bietet im Rahmen eines Modellprojektes ausgebildeten Grundschullehrkräften, die nicht in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können,³⁷ die Möglichkeit, sich zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen zu qualifizieren. Somit können sie einerseits einer bezahlten Beschäftigung nachgehen, andererseits in Verbindung von theoretischen Fortbildungsinhalten und dem Lernort Praxis die Anerkennung als pädagogische Fachkraft erreichen. Gleichzeitig steht ihnen die Möglichkeit offen, in den Schuldienst zurückzukehren.

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist das Vorliegen der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an bayrischen Grundschulen und ein Beschäftigungsverhältnis (in Voll- oder Teilzeit) in einer Kindertageseinrichtung.

Das Curriculum des Qualifizierungsprogramms wurde in enger Zusammenarbeit des *Referats für Bildung und Sport, Abteilung Kindertageseinrichtungen des Instituts für Unterrichts- und Schulforschung der Ludwig-Maximilians-Universität, der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik* und des *Pädagogischen Institut (PI)* der Stadt konzipiert.

Die theoretische Ausbildung dauert 30 Tage (20 Werktag und 10 Samstag) und findet am PI statt. Die einzelnen Module beziehen sich – immer bezogen auf die Altersgruppe der Null- bis Zehnjährigen – unter anderem auf folgende Themen: „Bildungsprozesse anregen und begleiten“, „Verhalten beobachten und einschätzen“ sowie „Spracherziehung und Sprachförderung“. Die Praxisausbildung findet vorrangig

in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort, Tagesheim, Kooperationseinrichtung) statt und dauert ein halbes Jahr.

Die Prüfung setzt sich aus einem Colloquium und einem praktischen Teil in der Einrichtung zusammen. Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifizierungsprogramms sind die Grundschullehrkräfte entsprechend der Liste geprüfter Berufe anerkannte Fachkräfte.

Eine Einstellung in der Kindertageseinrichtung ist zunächst nur als pädagogische Ergänzungskraft in TVöD S4 möglich – allerdings mit unbefristetem Arbeitsvertrag. Nach der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung und nach der Zustimmung der Regierung von Oberbayern dürfen die Lehrkräfte eine Beschäftigung als pädagogische Fachkraft in TVöD S6 aufnehmen. Dann stehen den Lehrkräften als pädagogische Fachkräfte sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten bei der *Landeshauptstadt München* offen (bis TVöD S7= Vergütung im Leitungsbereich einer großen Einrichtung).

Die Finanzierung des Qualifizierungsprogramms erfolgte zum Zeitpunkt der Befragung komplett aus städtischen Mitteln.³⁸

4.3.3 Nordrhein-Westfalen: Qualifizierungsmaßnahme zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen für Ergänzungskräfte

In *Nordrhein-Westfalen* ist am 01. August 2008 ein neues *Kinderbildungsgesetz (KiBiz)* in Kraft getreten. Demnach ist nur in der Gruppenform III (Kinder im Alter von drei Jahren und älter) der Einsatz von Ergänzungskräften ausdrücklich vorgesehen. In den Gruppenformen I (Kinder im Alter von zwei Jahren bis Einschulung) und II (Kinder im Alter bis drei Jahren) können Ergänzungskräfte ab dem 1. August 2011 nur

37 Im September 2010 waren es rund 1.600 von insgesamt 2.200 Personen. www.muenchen.de/media/lhm/_de/rubriken/Rathaus/scu/zahlen/grund_pdf.pdf

38 Das Qualifizierungsprogramm steht auch für das Personal aus nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen und aus Einrichtungen aus dem Umland offen. Bei Teilnehmenden außerhalb des Stadtgebiets müssen die Kosten vom Träger übernommen werden.
www.muenchen.de/media/lhm/_de/rubriken/Rathaus/scu/zahlen/grund_pdf.pdf
 Vergleiche auch die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen der Landeshauptstadt München:
www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/sozpaed/qualiprogramm-details.pdf
www.muenchen.de/media/lhm/_de/rubriken/Rathaus/scu/zahlen/grund_pdf.pdf
www.muenchen.de/media/lhm/_de/rubriken/Rathaus/por/stellenangebote/pdf/11_646_090_pdf.pdf

noch dann eingesetzt werden, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren (bzw. damit begonnen haben).

Vor diesem Hintergrund hat das *Ministerium für Schule und Weiterbildung* eine Qualifizierungsmaßnahme für Ergänzungskräfte mit langjähriger Berufserfahrung konzipiert, mit dem Ziel, sie zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ zu qualifizieren und dadurch ihren Einsatz in jeder Gruppenform zu ermöglichen.

Die Ausbildung richtet sich an Ergänzungskräfte, die durch eine mehrjährige Berufstätigkeit in anerkannten sozialpädagogischen Einrichtungen ein hohes Maß an Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben haben und diese in die Ausbildung einbringen können.

Für die Teilnahme an dieser Ausbildung ist der Nachweis des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht erforderlich. Zu den Zugangsvoraussetzungen gehört neben einem Hauptschulabschluss ein Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E.

Ergänzungskräfte, die nicht über einen der oben genannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor dem Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss durch eine Externenprüfung erwerben. Zudem muss eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (Vollzeit)³⁹ vorliegen. Personen, die an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen möchten, müssen außerdem für die Zeit der Ausbildung in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung mindestens zwei Drittel der wöchentlichen Regelarbeitszeit beschäftigt sein. Dies ist durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit dem Träger nachzuweisen.⁴⁰

Die Maßnahme orientiert sich am Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik und umfasst 2.400 Unterrichtseinheiten. Da der Bildungsgang berufsbegleitend angeboten wird, ist von einer Regelausbildungsdauer von zweieinhalb bzw. drei Jahren – je nach Organisationsmodell – auszugehen. Das Berufsprak-

tikum im Umfang von 1.200 Stunden ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

Die Studierenden erhalten nach 1.200 Unterrichtseinheiten eine Rückmeldung über ihren Leistungsstand in Form eines Zwischenzeugnisses. Das Zeugnis enthält dabei lediglich eine Prognose und Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang – eine Versetzung bzw. Nichtversetzung findet nicht statt.

Die Qualifizierungsmaßnahme endet mit einer Abschlussprüfung, die organisatorisch und inhaltlich als Fachschulexamen zusammen mit dem Regelsystem durchgeführt wird. Das Kolloquium, das bei der regulären Voll- und Teilzeitausbildung zum Ende des Berufspraktikums stattfindet, ist hier ein Bestandteil des Fachschulexamens und kann thematisch mit der Projektarbeit verknüpft werden.

Mit Bestehen der Prüfung wird der Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Die Qualifizierung findet an 20 Berufskollegs statt.⁴¹

Die Tabelle 5 stellt die Qualifizierungsmaßnahme für Ergänzungskräfte sowie die reguläre Voll- und Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher im Vergleich dar (vgl. Tab. 5).

39 Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich entsprechend die geforderte Berufstätigkeit.

40 Ein befristeter Arbeitsvertrag muss mindestens über die Laufzeit des Bildungsganges abgeschlossen sein.

41 Vgl. hierzu: www.brd.nrw.de/schule/berufskollegs/service/Info_Qualifizierungsmaassnahme_Ergaenzungskraefte_26-09-2008.pdf

Tabelle 5: Gegenüberstellung von Qualifizierungsmaßnahme und Regelsystem

	Qualifizierungsmaßnahme	Regelsystem (Teilzeit)	Regelsystem (Vollzeit)
Zugangsvoraussetzung/ Allgemeinbildung	Hauptschulabschluss	Mittlerer Bildungsabschluss (Fachoberschulreife)	Mittlerer Bildungsabschluss (Fachoberschulreife)
Organisation	Berufsbegleitend	Berufsbegleitend	Vollzeitschulische Ausbildung mit anschließendem Berufspraktikum
Dauer	2½ bis 3 Jahre – je nach Organisationsmodell (Berufspraktikum integriert)	4 Jahre + 1 Jahr Berufspraktikum	2 Jahre Vollzeit + 1 Jahr Berufspraktikum
Umfang	2.400 h Theorie 1.200 h Berufspraktikum	2.400 h Theorie 1.200 h Berufspraktikum	2.400 h Theorie 1.200 h Berufspraktikum
Abschlussprüfung	Fachschulexamen Kolloquium des Berufspraktikums im Fachschulexamen integriert	Fachschulexamen Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums	Fachschulexamen Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums
Status	Mitarbeiter/in	<i>während der Ausbildung:</i> Mitarbeiter/in <i>während des Berufspraktikums:</i> Praktikant/eventuell Mitarbeiter/in	<i>während der Ausbildung:</i> Studierender <i>während des Berufspraktikums:</i> Praktikant/in
Finanzierung	Vergütung gemäß Arbeitsvertrag während der gesamten Maßnahme	<i>während der Ausbildung:</i> gemäß Arbeitsvertrag <i>während des Berufspraktikums:</i> Regelung im Einzelfall	<i>während der Ausbildung:</i> Eigenfinanzierung, ggf. BAföG <i>während des Berufspraktikums:</i> Praktikantenvergütung
Erwerb allgemeinbildende Abschlüsse	Fachoberschulreife	Fachhochschulreife durch Zusatzprüfung	Fachhochschulreife durch Zusatzprüfung

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf 2008, S. 8.

4.3.4 Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen: Vorbereitung auf die Externenprüfung der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz e.V.

Die *Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz e.V. (KEB)* bietet seit 1993 – als einer der größten anerkannten freien Weiterbildungsträger in *Rheinland-Pfalz* – den Fernkurs ERZIEHEN an. Seit 1999 wird er

auch in *Nordrhein-Westfalen* angeboten. Er bereitet in zwei Jahren auf die Externenprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher vor.⁴² Lange Zeit stellte er die einzige

⁴² Der Fernkurs ERZIEHEN bereitet lediglich auf die erste Teilprüfung vor. Daran schließen sich ein einjähriges Berufspraktikum und die zweite Teilprüfung an. Nach Bestehen beider Prüfungen wird die staatliche Anerkennung als Erzieherin/als Erzieher verliehen.

auf die Expertenprüfung vorbereitende Qualifizierungsmaßnahme in ganz Deutschland dar, die in Form eines Fernkurses angeboten wurde.⁴³

Der Fernkurs richtet sich einerseits an Menschen, die bereits in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern tätig sind und sich zur Erzieherin/zum Erzieher nachqualifizieren möchten, andererseits an Personen, die sich nach einer Familienphase beruflich neu orientieren möchten. Für die Teilnahme an dem Kurs gelten außer einem Mindestalter von 25 Jahren keine spezifischen Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus sind die Zulassungsvoraussetzungen verpflichtend, die den entsprechenden Verordnungen der Länder zu entnehmen sind.

Der Fernkurs basiert auf den Lernmodulen bzw. den Lernfeldern der Lehrpläne von *Rheinland-Pfalz* und *Nordrhein-Westfalen*. Bedingt durch die zum Teil unterschiedlichen Lehrpläne der Länder unterscheiden sich der Fernkurs in *Rheinland-Pfalz* und *Nordrhein-Westfalen* voneinander.

Der Fernkurs ist so aufgebaut, dass er Selbstlern- und Präsenzphasen beinhaltet. Die Inhalte sind in erster Linie zu Hause anhand von Studienführern und Studienmaterialien zu erarbeiten. Dies ermöglicht den Teilnehmenden eine individuelle Bestimmung von Lernort und Lernzeiten. Bei inhaltlichen oder organisatorischen Fragen in der Phase des Selbststudiums steht den Teilnehmenden eine Mentorin oder ein Mentor zu regelmäßigen Telefonsprechzeiten und durch E-Mail-Kontakt zur Verfügung.

Die Präsenzveranstaltungen umfassen 400 Unterrichtsstunden an insgesamt 46 Präsenztage, die sich in zwölf Wochenendseminare und zehn Prüfungsvorbereitungstage untergliedern, die unmittelbar vor der Prüfung intensiv auf diese vorbereiten. Sie werden von einer Mentorin oder einem Mentor, einer Koordinatorin oder einem Koordinator des Fernkurses, von Fachlehrerinnen oder Fachlehrern, Dozentinnen oder Dozenten der Fachschulen sowie der sozialpädagogischen Praxis und der Erwachsenenbildung gestaltet und begleitet.

Die theoretischen Kenntnisse werden zum einen durch vier Hospitationen/Exkursionen, die je einen halben Tag umfassen, zum anderen durch zwei Praktika von jeweils dreiwöchiger Dauer in der Praxis erprobt.

Die Teilnehmenden organisieren sich zudem selbst in kleinen, regionalen Arbeitsgruppen, um sich gemeinsam Informationen zu beschaffen, die Präsenztermine vor- und nachzubereiten und die Studienbriefinhalte gemeinsam zu exzerpieren. Diese Treffen sollen 20-mal stattfinden und je sechs Unterrichtseinheiten umfassen.⁴⁴

Den Teilnehmenden wird gleichzeitig eine besonders hohe Eigenverantwortung für die Ermittlung ihres Qualifizierungsbedarfs, die aktive Erarbeitung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und somit für ihren Lernerfolg abverlangt. Die Überprüfung des Lernerfolges geschieht daher ausschließlich durch Selbstkontrolle. Dazu dienen Arbeitsaufgaben, Hausarbeiten und Praktikumsberichte sowie die Prüfungsvorbereitung. Protokolle und Zusammenfassungen der Präsenzveranstaltungen helfen, die Lernergebnisse festzuhalten und zum Weiterstudium zu nutzen.

Ebenso dient das eigene Lerntagebuch der Ergebnis-sicherung und Selbstkontrolle, denn hier lässt sich leicht rekonstruieren, wo Schwierigkeiten aufgetaucht sind und welche Lösungen dafür gefunden wurden.

Am Ende des Kurses steht eine Externenprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher. 90 bis 100 % der Kursteilnehmenden bestehen die Prüfung, was für die Qualität der Maßnahme spricht.⁴⁵

4.3.5 Baden-Württemberg: Vorbereitung auf die Externenprüfung für Personen mit Migrationshintergrund

Viele in Deutschland lebende pädagogische Fachkräfte mit einem Migrationshintergrund, z.B. Grundschullehrkräfte, finden trotz ihrer hohen Qualifikationen keinen Einstieg in den Arbeitsmarkt und beziehen ALG II oder üben eine Arbeit im Niedriglohn-Sektor aus.

Vor diesem Hintergrund wurde in *Baden-Württemberg* ein Modellprojekt zur Vorbereitung zugewanderter Pädagoginnen und Pädagogen auf die Prüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich

43 Seit Kurzem gibt es in *Brandenburg* einen neuen Fernlehrgang zur Vorbereitung auf die Externenprüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich anerkannten Erzieher“. Der Fernlehrgang dauert insgesamt sechs Semester und wird von dem *Deutschen Erwachsenen-Bildungswerk in Brandenburg e.V.* angeboten.

44 Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

45 Vgl. hierzu: www.fernkurs-erziehen.de/pdf/infobroschuere_mail_fk_erz_2010.pdf

anerkannten Erzieher“ gestartet. Mit dem Modellprojekt soll zum einen die interkulturelle Kompetenz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingebracht, zum anderen arbeitslosen pädagogischen Fachkräften mit Migrationshintergrund eine neue berufliche Perspektive eröffnet werden.

Man geht dabei von der Annahme aus, dass die zugewanderten Pädagoginnen und Pädagogen einerseits schnell einen pädagogischen Zugang zu dem Beruf der Erzieherin oder des Erziehers finden, andererseits – aufgrund der kulturellen Unterschiede, anderer methodischer und didaktischer Konzepte in der Frühpädagogik und ihrer sprachlichen Ausgangsbedingungen – besondere Unterstützung benötigen, um die Abschlussprüfungen zu bestehen.

Im Rahmen speziell konzipierter Maßnahmen sollen daher alle prüfungsrelevanten Fächer direkt an einer Fachschule für Sozialpädagogik in Form einer Ersatzschule unterrichtet werden. Parallel soll ein Praktikum durchgeführt werden, das regelmäßig an ein bis zwei Tagen pro Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Berufsfeld einer frühpädagogischen Fachkraft abgeleistet wird. Durch die angeleiteten Hospitationen ist die Praxisnähe sicherzustellen.

Neben der Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse ist ein Ausgleich der sprachlichen Hemmnisse erforderlich. Eine pädagogische Fachkraft muss in der Lage sein, den Spracherwerb der Kinder zu fördern und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen. Eines der zentralen Ziele des Modellprojektes ist vor diesem Hintergrund, allen Teilnehmenden Deutschkenntnisse auf dem C1 Niveau des *Europäischen Referenzrahmens* zu vermitteln.

Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme wird auf einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt, da sich diese auch bei anderen Programmen, die eine hohe Theorie-Praxis Verzahnung vorweisen, bewährt hat.

Betont wird dabei, dass diese Verdichtung der für die Abschlussprüfungen erforderlichen umfangreichen Theorie- und Praxisphasen nur dann möglich ist, wenn im Rahmen eines drei- bis sechsmonatigen Vorkurses die sprachlichen Defizite kompensiert und eine gewisse Grundlage der frühkindlichen Pädagogik für den praktischen Einsatz in Kindertageseinrichtungen geschaffen wird.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt, laut der befragten Ländervertreterin, zum Teil von dem zuständigen Kultusministerium, das die Kosten für den

regulären Unterricht und die Abnahme der Prüfungen trägt. Zusätzliche Kosten, die im Rahmen der drei- bis sechsmonatigen Vorbereitungskurse anfallen, sowie die Beratung der Zielgruppe während des Modellvorhabens übernimmt die *Otto-Benecke-Stiftung*.

4.3.6 Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufgrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung haben manche Bundesländer besondere Maßnahmen und Modelle der Qualifizierungsmaßnahmen für Quereinsteigende konzipiert. Die Maßnahmen sind sehr heterogen. Sie unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Zielgruppen, sondern auch in Bezug auf die Dauer, die Inhalte und die Struktur.

Ein Teil der hier vorgestellten Modellprojekte richtet sich ausschließlich an Personen aus sozialpädagogischen Berufen (z.B. an Grundschullehrkräfte oder an Ergänzungskräfte mit langjähriger Berufserfahrung). Eine dieser Maßnahmen richtet sich explizit an die in Deutschland lebenden, pädagogischen Fachkräfte, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben. Daneben gibt es Qualifizierungsmaßnahmen, die auch Personen aus anderen Berufsgruppen ansprechen, wie z.B. die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher in *Brandenburg* oder der Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung der *Katholischen Erwachsenenbildung e. V.* in *Rheinland-Pfalz*.

Die hier vorgestellten Qualifizierungsmodelle dauern in der Regel zwei Jahre. Die Maßnahme für die Ergänzungskräfte in *Nordrhein-Westfalen* dauert sogar 2,5 bis drei Jahre – je nach Organisationsmodell. Eine Ausnahme stellt die Qualifizierungsmaßnahme für Grundschullehrkräfte in *München* dar. Die theoretische Ausbildung dauert hier lediglich 30 Tage. Die Dauer der Praxisausbildung beträgt ein halbes Jahr.

Erhebliche Unterschiede ergeben sich auch in Bezug auf die Struktur der Maßnahmen und auf die Stundenzahl der Theorie- und Praxisphasen.

Auch die Inhalte der Maßnahmen sind sehr unterschiedlich, da sie sich in der Regel an den in den einzelnen Bundesländern geltenden Lehrplänen der Fachschulen für Sozialpädagogik orientieren.

Vor diesem Hintergrund kann man keine pauschalen, für alle Maßnahmen zutreffenden Schlüsse ziehen.

Gemeinsam ist den hier vorgestellten Qualifizierungsmodellen, dass sie als berufsbegleitende Maß-

nahmen konzipiert sind, d.h. sie zeichnen sich durch eine starke Verzahnung zwischen Theorie- und Praxisphasen aus. Dies ermöglicht den Teilnehmenden, die Praxiserfahrungen als ständigen Bezugspunkt für die Bearbeitung der theoretischen Konzepte in den Seminarphasen aufzunehmen. In den Praxisphasen kann das in dem Seminar erworbene Wissen und Können im praktischen Handeln angewendet, überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden. Durch die starke Verzahnung der Lernorte besteht die Möglichkeit, tragfähige Beziehungen mit den Kindern aufzubauen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, sich zur pädagogischen Fachkraft qualifizieren und gleichzeitig einer bezahlten Beschäftigung nachgehen können.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die in diesem Kapitel hervorgehobenen Stärken der länderspezifischen Qualifizierungsmodelle bei der Konzipierung neuer Maßnahmen für Quereinsteigende berücksichtigt werden sollten.

5 Resümee

Die vorliegende Studie gibt *erste Anhaltspunkte* über Qualifizierungs- und Zulassungsmöglichkeiten für Quereinsteigende. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sie keine vollständige Darstellung aller einschlägigen Aktivitäten aus den Ländern vermittelt. Die in den Gesprächen genannten Beispiele ermöglichen jedoch einen ersten Einblick in das länderspezifische Spektrum der Aktivitäten.

Im Vergleich der Ländergespräche zeigt sich eine gemeinsame Tendenz: *Quereinsteigende* sind in den Kindertageseinrichtungen *grundsätzlich willkommen*, die Qualität der Qualifizierung sollte aber der Fachschulausbildung entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wird die *Externenprüfung* *äußerst kritisch eingeschätzt*, andere Ausbildungsformate (z.B. berufsbegleitende Ausbildung) werden von den befragten Ländervertreterinnen und Ländervertretern favorisiert.

Kritisiert werden vor allem die *hohen Prüfungsanforderungen* einer Externenprüfung, die für viele Personen kaum zu bewältigen sind sowie der Prozess der Stoffaneignung bei der Prüfungsvorbereitung. Auch werden die *hohen Durchfallquoten* genannt. Die erhobenen Daten zur Externenprüfung zeigen jedoch, dass die Bestehensquoten in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausfallen (von 28% in *Berlin* bis fast 90% in *Bayern* und *Schleswig-Holstein*).

Die von den befragten Ländervertreterinnen und Ländervertretern berichtete hohe Nachfrage nach der Externenprüfung und nach der Teilzeitausbildung, die sich zum Teil auch in den von uns erhobenen Zahlen abbildet, verdeutlicht, dass das *Interesse* am Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers *vorhanden* ist, aber neue *flexiblere Ausbildungsformen* erforderlich sind.

Im Verlauf der Recherchen zu den verschiedenen Maßnahmen und Modellen der Qualifizierung zeigte sich zudem, dass dieses Feld stark in Bewegung ist. Deutschlandweit sind einige neue Angebote zu verzeichnen. Gerade auch von *privaten Anbietern* außerhalb des Fachschulbereichs wurden die Quereinsteigenden als *Marktlücke* entdeckt.

Unabhängig von der Beurteilung dieser Maßnahmen zeigt sich, dass in den meisten Bundesländern

kaum Informationen über freie oder private Anbieter von Vorbereitungskursen vorhanden sind. Bekannt sind meist nur solche Anbieter, die sehr eng mit den Fachschulen und/oder dem Ministerium zusammenarbeiten.

Forschungsd desiderata

Abgeleitet aus den Erkenntnissen, die in den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern aus den Länderministerien gewonnen wurden, ergeben sich weitere Forschungsd desiderata: Zur besseren Beurteilung der Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung sollten die Anbieter, ihre Qualität und ihre Finanzierung eingehend analysiert werden. Auch die Erfahrungen, die die Quereinsteigenden selbst gemacht haben, wurden bisher nicht berücksichtigt. Diese können einen wichtigen Beitrag für die Ausgestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen leisten.

Eine Befragung von Quereinsteigenden könnte zudem Informationen über Berufseinmündungsprozesse von Quereinsteigenden liefern. Nicht zuletzt könnte eine Befragung der Träger sowohl Aufschluss über die Akzeptanz von Quereinsteigenden im Feld als auch über die Erfahrungen, die ein Arbeitgeber mit den eingestellten Quereinsteigenden macht, geben.

Weiterhin sollte untersucht werden, ob und wie Quereinsteigende sich den eingefahrenen Logiken der vorhandenen Praxis anpassen. Damit hängen weitere Fragen zusammen, beispielsweise die nach der Kooperation in den jetzt entstehenden multiprofessionellen Teams.

6 Literatur

Verwendete Literatur

- Autorengruppe Fachschulwesen (2011): Qualifikationsprofil „Frühpädagogik“ – Fachschule/Fachakademie. München
- Derschau, Dietrich von (1976): Die Ausbildung für Kindergarten, Heimerziehung und Jugendarbeit an Fachschulen, Fachakademien für Sozialpädagogik. Gersthofen
- Diller, Franziska/Festner, Dagmar/Freiling, Thomas/Huber, Silke (2011): Qualifikationsreserven durch Quereinstieg nutzen. Studium ohne Abitur, Berufsabschluss ohne Ausbildung. Bielefeld
- Fuchs-Rechlin, Kirsten (2010): Die berufliche, familiäre und ökonomische Situation von Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen. Sonderauswertung des Mikrozensus. Hrsg. von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Frankfurt am Main
- Janssen, Rolf (2010): Die Ausbildung Frühpädagogischer Fachkräfte an Berufsfachschulen und Fachschulen. Eine Analyse im Ländervergleich. WiFF Expertisen, Band 1. München
- Kultusministerkonferenz/Jugend- und Familienministerkonferenz (KMK/JFMK (2010): Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“. Berlin
- Rauschenbach, Thomas/Beher, Karin/Knauer, Detlef (1996): Die Erzieherin. Ausbildung und Arbeitsmarkt. Weinheim/München
- Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (2010): Der U3-Ausbau und seine personellen Folgen. Empirische Analysen und Modellrechnungen. WiFF Studien, Band 1. München
- Robert Bosch Stiftung (Hrsg.) (2011): Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit. Ausbildungswege im Überblick. Stuttgart
- Sell, Stefan/Kersting, Anne (2010): Gibt es einen (drohenden) Fachkräftemangel im System der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz? Eine empirische Untersuchung zum Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Eine Studie im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Remagen
- Internetquellen**
- Bezirksregierung Düsseldorf (2008): Qualifizierungsmöglichkeiten für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher. www.brd.nrw.de/schule/berufskollegs/service/Info_Qualifizierungsmassnahme_Ergaenzungskraefte_26-09-2008.pdf (15.09.2011)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Im Detail: Der Erzieherberuf als Zukunftsperspektive. www.bmfsfj.de/mag/root,did=168702.html?referrerDocId=168750 (15.09.2011)
- Gemeinnützige Hertiestiftung: Fit für die Kita. www.ghst.de/unsere-themen/vorschule-und-schule/fit-fuer-die-kita (15.09.2011)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW): Runder Tisch. Gewerkschaften und Berufsverbände. www.runder-tisch.eu (15.09.2011)
- Gralla-Hoffmann/Katrin, Martins/Antunes, Filipe/Stoewer, Dirk/Tietze, Wolfgang (2010): Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Männern zu Erziehern im Land Brandenburg. Evaluation ihrer pädagogischen Praxis im Berufsfeld. www.mbjs.brandenburg.de/media_fast/4113/CB_Bericht20100422_korr.pdf
- Hessisches Sozialministerium: Große Zukunft mit kleinen Helden. Werde Erzieherin/Erzieher. www.grosse-zukunft-erzieher.de (15.09.2011)
- Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz (2010): Fernkurs Erziehen. Aufgabe – Chance – Beruf. www.fernkurs-erziehen.de/pdf/infobroschuere_mail_fk_erz_2010.pdf (07.10.2011)
- Koordinationsstelle Männer in Kitas: Geförderte Modellprojekte-Träger. www.koordination-maennerinkitas.de/vernetzung/modellprojekte (15.09.2011)
- Landeshauptstadt München: Grundschullehrkräfte – ein Qualifizierungsprogramm zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen. www.muenchen.de/media/lhm/_de/rubriken/Rathaus/por/stellenangebote/pdf/11_646_090_pdf.pdf (28.09.2011)
- Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport: Presseinformation. Qualifizierungsprogramm Grundschullehrkräfte im Erziehungsdienst. www.muenchen.de/media/lhm/_de/rubriken/Rathaus/scu/zahlen/grund_pdf.pdf (28.09.2011)
- Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport: Qualifizierungsprogramm Grundschullehrkräfte im Erziehungsdienst. www.stmas.bayern.de/

kinderbetreuung/sozpaed/qualiprogram-details.pdf
(28.09.2011)

Kita-Gesetze, Personalverordnungen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Informationsblätter (sortiert nach Bundesländern)

Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der Fassung vom 03.03.2010 www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf

Baden-Württemberg

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungs-gesetz – KiTaG) vom 19. März 2009. www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009p7

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: „Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) in Teilzeitform“, Schulversuchsbestimmungen vom 19.08.1993 (Stand: 20.07.2011)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schulversuch „Fachschule für Sozialpädagogik“, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg. Schulversuchsbestimmungen vom 09.03.2004 (Stand: 15.07.2011)

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/baykibig.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Information zur Abschlussprüfung für andere Bewerber an Fachakademien für Sozialpädagogik
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik –

FakOSozPäd) vom 4. September 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBlS. 731). by.juris.de/by/SozPaedFAkadO_BY_rahmen.htm

Berlin

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungs-gesetz – KitaFöG) www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtsvorschriften/kitafoeg.pdf?start&ts=1299099366&file=kitafoeg.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2011): Einsatz von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in Tageseinrichtungen für Kinder. www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtsvorschriften/umsetzung_quereinstieg.pdf?start&ts=1316599356&file=umsetzung_quereinstieg.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Informationen zur Erzieherausbildung und den Einsatz von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Information zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher, Antragsstellung 01.-15. November 2010, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 11. Februar 2006. www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html

Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 04. November 2005

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Rahmenvorgaben für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sowie für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten vom 18. August 2009. www.mbjs.brandenburg.de/

media_fast/5527/Abl-MBJS_07_2009%28Rahmen vorgaben%29.pdf

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003, GVB II, S. 219. www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14997.de

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 19. Juli 2011, GVBl. II, Nr. 40. www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/GVBl_II_40_2011.pdf

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg VVKitaPersV vom 14. März 2011, Gz.: 22.1 – 740 19

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 06. August 2010. www.mbjs.brandenburg.de/media_fast/5527/4_PersVLesefassung.pdf

Bremen

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000. beck-online.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-BrKTG

Senatorin für Bildung und Wissenschaft: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21.05.2002 (Brem. GBL. S. 251 – 223-0-4). www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de

Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APOFSH) vom 16.07.2002 (HmbGVBl. S. 151). hh.juris.de/hh/gesamt/SozPaedFSchulAPO_HA.htm#SozPaedFSchulAPO_HA_rahmen

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz: Landesrahmenvertrag über die Leistungsarten nach § 16 Kinderbetreuungsgesetz (im Folgenden: KibeG1), die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 KibeG

Hessen

Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der Fassung vom 27. Januar 2003

Hessisches Sozialministerium: Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO) vom 17. Dezember 2008

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V). Lesefassung vom 8. Juli 2010. service.mvnet.de/_php/download.php?dateid=23382

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern – Fachschulverordnung Sozialwesen – (FSVOS) vom 20. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 387, Mitteilungsblatt. BM M-V2006, S. 275). mv.juris.de/mv/gesamt/SozwesFSchulZAPO_MV.htm#SozwesFSchulZAPO_MV_rahmen

Niedersachsen

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002. www.ndsvoris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242). www.mwk.niedersachsen.de/download/51109

Niedersächsisches Kultusministerium: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert am 05.10.2011. www.ndsvoris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BBiSchulV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385). www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=17223&fileid=50840&sprachid=1

Ministerium für Schule und Weiterbildung: Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs. PO-Externe-BK) in der Fassung vom 14.06.2007. recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=223&bes_id=4631&aufgehoben=N&menu=1&sg

Ministerium für Schule und Weiterbildung: Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen – Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik. Stand: 04.03.2010. www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/fs/download/merkblatt-externenpruefung.pdf

Ministerium für Schule und Weiterbildung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (SGV. NRW. 223). www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf

Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008. www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=14551&fileid=41307&sprachid=1

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur: Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. 2005 S. 50) geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. S.159). rlp.juris.de/rlp/gesamt/FHSchulSozWV_RP_2005.htm#FHSchulSozWV_RP_2005_rahmen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur: Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 (GVBl. 2011 S. 108). www.kursnet.arbeitsagentur.de/kurs/regelungen/401.pdf

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen: Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vom 01. April 1999

Saarland

Ministerium für Bildung, Familien, Frauen und Kultur: Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – (APO-FSP) vom 10.05.2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.07.2008 (Amtsbl. S. 1002). sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FSchulSozPaedAPO_SL_2004.htm#FSchulSozPaedAPO_SL_2004_Anlage1

Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008. sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SGB8Pg26AGAusfV_SL.htm

Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO) vom 20. September 2010. www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do?sid=1094414047312

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 2. Dezember 2009. www.bszeit.de/dokumente/fs/fachschulordnung.pdf

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert am 17. Februar 2010. GVBl. LSA S.69). st.juris.de/st/gesamt/KiFoeG_ST.htm

Kultusministerium Sachsen-Anhalt: Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.07.2004 GVBl. LSA 204, S. 412, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2011 (GVBl. LSA S.556) in Kraft getreten am 01. August 2011. st.juris.de/st/gesamt/BBiSchulV_ST.htm#BBiSchulV_ST_rahmen

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO) vom 2. Oktober 2007

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007

Ministerium für Bildung und Kultur: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991. www.gesetzerechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?jsessionid=048BC7FF03858AD5229DBD932B70B476.jp84?quelle=jlink&query=KTagStG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KTagStGSHpP15

Ministerium für Bildung und Kultur: Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2012. www.gesetzerechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTMVEinrV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true

Thüringen

Freistaat Thüringen Kultusministerium: Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 60). www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulordnungen/fo/

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKiTaG – vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert am 4. Mai 2010. www.thueringen.de/de/tmbwk/kindergarten/recht/thuerkitag/content.html

7 Anhang

7.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Zahl der Voll- und Teilzeitausbildungsplätze in den einzelnen Bundesländern	12
Abbildung 2	Zahl der Teilzeitausbildungsplätze in den einzelnen Bundesländern	13

7.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Verkürzungsmöglichkeiten	14
Tabelle 2	Nachweise für die Zulassung zur Externenprüfung	26
Tabelle 3	Vorzulegende Dokumente für die Externenprüfung	27
Tabelle 4	Dauer der Teilzeitausbildung in den einzelnen Bundesländern	32
Tabelle 5	Gegenüberstellung von Qualifizierungsmaßnahme und Regelsystem	38

7.3 Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung

Im Folgenden werden die unter Kapitel 4.1.1 zusammengefassten Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung nach Bundesländern sortiert aufgelistet.

Um einen inhaltlichen Vergleich zu ermöglichen, wurde die Darstellung an die von Rolf Janssen (2010) angepasst.⁴⁶

Grundlage bilden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

*Zulassungsvoraussetzungen Baden-Württemberg*⁴⁷

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreicher Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten – Erfolgreicher Abschluss einer vergleichbaren auf die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher gerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes mit benoteter fachpraktischen Ausbildung – Berufsabschluss als Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger oder eine gleichwertige einschlägige berufliche Qualifizierung
Besondere	<p>Sind bei Aufnahme nach obigen Kriterien noch Schulplätze frei, so können Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreicher Abschluss einer vergleichbaren auf die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher gerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes mit nichtbenoteter fachpraktischer Ausbildung – Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen schulischen Ausbildung sozialpädagogischer Ausrichtung mit einer im Rahmen dieser Ausbildung durchgeführten fachpraktischen Ausbildung in einem Kindergarten – Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife sowie eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Eine mindestens dreimonatige einschlägige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer dem Bildungs- und Lehrplan der öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik entsprechenden sozialpädagogischen Praxis – Ständiger Wohnsitz in BW oder Vorbereitung in BW an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberinnen und Bewerber bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen haben – Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Geburtsurkunde, Lichtbild

⁴⁶ Werden bei der Auflistung Spiegelstriche verwendet, handelt es sich um Alternativen, ansonsten um zusätzliche Erfordernisse.

⁴⁷ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schulversuch „Fachschule für Sozialpädagogik“, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg –, Schulversuchsbestimmungen vom 09.03.2004, Stand: 15.07.2011.

*Zulassungsvoraussetzungen Bayern*⁴⁸

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf – Abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sowie ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar – Zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar – Eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens weitere sechs Monate erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder regelmäßige Teilnahme an der Sozialpädagogischen Praxis als Studierende gemäß der Studententafel – Vollendung des 25. Lebensjahres – Nachweis, dass die Abschlussprüfung nicht schon zweimal erfolglos abgelegt wurde – Hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Bewerberinnen und Bewerber mit anderer Muttersprache – Erklärung, wie sich die Bewerberin und der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Gesundheitszeugnis

⁴⁸ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 04. September 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl S. 731). Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Information zur Abschlussprüfung für andere Bewerber an Fachakademien für Sozialpädagogik.

*Zulassungsvoraussetzungen Berlin*⁴⁹

Schulische	Einschlägige (Fach-)Hochschulreife oder Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung – Mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit – Mindestens dreijährige nicht einschlägige Berufsausbildung – Mindestens vierjährige nicht einschlägige Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit <p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht (müssen innerhalb der letzten drei Jahre begonnen worden sein)
Besondere	<p>Auch Bewerber mit folgenden Voraussetzungen können zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine (Fach-)Hochschulreife und einschlägiges Praktikum von acht Wochen
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Auf die einschlägige Berufstätigkeit werden bis zu einem Jahr angerechnet: die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes oder die Erfüllung eines Ersatzdienstes (Artikel 12a GG) in einem sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Tätigkeitsbereich – Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsstelle im Land Berlin – Vollendung des 21. Lebensjahres – Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer Fachschule für Sozialpädagogik besucht wurde und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang nicht abgeschlossen wurde – Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift – Nachweis über die angemessene Vorbereitung auf die Prüfung – Schulaufsichtsbehörde kann ein Gespräch mit dem Antragsteller führen
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Lichtbild

⁴⁹ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 11. Februar 2006. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Information zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher, Antragsstellung 01.–15. November 2010, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin.

Zulassungsvoraussetzungen Brandenburg⁵⁰

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung – Abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachschule förderliche Tätigkeit – Berufliche Tätigkeiten in einem anerkannten sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen oder heilpädagogischen Arbeitsfeld, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollbeschäftigung entspricht, wobei die geforderten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung begonnen worden sein müssen
Besondere	Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachschule förderliche Tätigkeit
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Nicht Schülerin bzw. Schüler einer Fachschule für Sozialpädagogik in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr – Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung – Übersicht über die bisherige berufliche Laufbahn einschließlich der Bestätigung des Arbeitsgebers über die berufliche Tätigkeit in einem für die Fachrichtung einschlägigen Arbeitsfeld und die Schullaufbahn, einschließlich der beglaubigten Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden – Erklärung über den angestrebten Abschluss
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf

⁵⁰ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003, GVBl. II, S. 219. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 19. Juli 2011, GVBl. II, Nr. 40.

*Zulassungsvoraussetzungen Bremen*⁵¹

Schulische	Mittlerer Berufsabschluss mit befriedigender Gesamtnote Deutsch
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Einschlägige einjährige Vorbildung (durch ein von der Schule begleitetes Vorpraktikum oder durch den Besuch der Berufsfachschule für Gesundheit, Hauswirtschaft, Sozialwesen) – Abschluss eines Ausbildungsberufs nach BBiG oder HWO – Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung – Gleichwertig anerkannte einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren – Förderliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Angerechnet werden einschlägige sozialversicherungspflichtige, ununterbrochene Berufstätigkeiten von jeweils mindestens einem Jahr Dauer und die Tätigkeit im eigenen Haushalt, wenn wenigstens ein Kind oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen waren. – Hochschulzugangsberechtigung und einjähriges Praktikum
Besondere	In besonderen Fällen kann die Schule eine Bewerberin oder einen Bewerber abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptwohnsitz in den letzten zwölf Monaten im Lande Bremen – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch zur Ablegung der Prüfung unternommen worden ist. – Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutscher Herkunftssprache ohne einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in einem Zulassungsverfahren nachweisen. – Glaubhaftmachung, dass Art und Umfang der Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen – Bewerberinnen und Bewerber, die an einem von der ZFU zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, werden mit den gleichen Voraussetzungen zur Externenprüfung zugelassen. – In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den Voraussetzungen zulassen.
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Gesundheitszeugnis

⁵¹ Senatorin für Bildung und Wissenschaft: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21.05.2002 (Brem. GBL. S. 251 – 223-0-4).

*Zulassungsvoraussetzungen Hamburg*⁵²

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf – Mindestens zweijährige Ausbildung im öffentlichen Dienst – Mindestens zweijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule – Dreijährige Tätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich
Besondere	Abweichend mit Zustimmung der Schulabsichtsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> – Mittlerer Schulabschluss und vierjährige Berufstätigkeit – Hochschulreife und förderliche einjährige Berufstätigkeit oder förderliches einjähriges Praktikum
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn der Bewerber nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. – Der Praxisanteil der Ausbildung ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld nachzuweisen, die eine selbstständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muss.
Zusätzliche Dokumente	Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis

*Zulassungsvoraussetzungen Hessen*⁵³

Die Externenprüfung ist nur im Einzelfall unter Würdigung des bisherigen Werdegangs und der Berufserfahrung möglich.

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	Mindestens siebenjährige hauptberufliche sozialpädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe. Eine einschlägige, anerkannte Berufsausbildung kann angerechnet werden.
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnsitz oder ständiger Arbeitsplatz in Hessen – Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber eine gleichartige Prüfung versucht oder abgelegt hat, und dass sie oder er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung gestellt hat – Erklärung über die Vorbereitung auf die Prüfung
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild

52 Behörde für Schule und Berufsbildung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APOFSH) vom 16.07.2002 (HmbGVBl. S. 151).

53 Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der Fassung vom 27. Januar 2003.

Zulassungsvoraussetzungen Mecklenburg-Vorpommern⁵⁴

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsausbildung: Staatlich geprüfte Sozialassistentz – Mindestens zweijährige einschlägige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische, pflegerische oder rehabilitative Ausbildung mit mindestens 600 Stunden Praxis – Andere nicht einschlägig zweijährige Berufsausbildung mit mindestens 600 Stunden Praxis
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Hochschulzugangsberechtigte mit mindestens 600 Stunden einschlägiger Praxis (anrechenbar sind: einschlägige Berufstätigkeiten, Freiwilliges Soziales Jahr, förderliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich) – Auswahlverfahren nach Regelausbildung, Quereinsteigenden, Härtefälle und Noten
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnsitz in MV – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Erklärung, über alle bisher unternommenen Versuche, den angestrebten Berufsabschluss zu erlangen (nicht bereits zweimal die Prüfung nicht bestanden hat) – Glaubhaftmachung, dass Art und Umfang der Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen, insbesondere der praktischen Ausbildung – Logopädisches Gutachten – Bestandene Zulassungsprüfung (Sprache) für Ausländer und Aussiedler
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Gesundheitszeugnis, Geburtsurkunden, Lichtbild

Bei der Prüfung bestehen Sonderrechte für Bewerberinnen und Bewerber von genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft oder von durch das *Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur* anerkannten Weiterbildungseinrichtungen mit regelmäßigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung.

⁵⁴ Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern – Fachschulverordnung Sozialwesen – (FSVOS) vom 20. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 387, Mitteilungsblatt. BM M-V 2006, S. 275).

*Zulassungsvoraussetzungen Niedersachsen*⁵⁵

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Niedersachsen genannt: Sekundarabschluss I) oder ein gleichwertiger Abschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“, Schwerpunkt Sozialpädagogik – Eine gleichwertige, für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung
Besondere	<p>Mindestens befriedigende Leistungen in Deutsch sowie ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im berufsbezogenen <i>Lernbereich – Theorie</i> und im berufsbezogenen <i>Lernbereich – Praxis</i></p> <p>Der Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch eine mehrjährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen verschiedener Tätigkeitsfelder (mindestens drei Jahre, bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit) und – durch theoretische Kenntnisse über die schulischen Unterrichtsinhalte sämtlicher Fächer und Lernfelder der Fachschule Sozialpädagogik.⁵⁶ – Die berufspraktische Tätigkeit soll im zeitlichen Umfang einer Vollzeitarbeitskraft entsprechen und muss geeignet sein, praktische Erfahrungen zu erwerben, die der angeleiteten praktischen Ausbildung im jeweiligen Beruf gleichwertig sind. – Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis der theoretischen Voraussetzung für die Zulassung zur Nichtschüler-Prüfung einbringen, z.B. durch ein (sozial-)pädagogisches Studium, haben noch eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachzuweisen.
Zusätzliche Nachweise	Eine Nichtschülerprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.
Zusätzliche Dokumente	Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis

⁵⁵ Niedersächsisches Kultusministerium: Verordnung über berufsbildende Schulen (Bbs-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 05.10.2011.

⁵⁶ Die Rahmenrichtlinien können im Internet unter www.nibis.ni.schule.de eingesehen werden. Kenntnisse und Fertigkeiten können z.B. durch Fortbildungen, durch die nachzuweisende Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung innerhalb der Berufstätigkeit oder sonstige einschlägige Ausbildungen erworben und belegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen Nordrhein-Westfalen⁵⁷

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsabschluss in einem Beruf, der der Fachrichtung dienlich ist und Berufsabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand – Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ – Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit erweiterten beruflichen Kenntnissen und dem Erwerb der Fachhochschulreife – Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife – Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend.
Besondere	Hochschulzugangsberechtigte im Einzelfall, sofern eine berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr (Vollzeit) bzw. ein Soziales Jahr, ein einschlägiger Ersatzdienst, Zivildienst oder ein Praktikum nachgewiesen wird.
Zusätzliche Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der praktischen Prüfung. Dieser muss spätestens zur praktischen Prüfung vorliegen. – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte Einrichtung in dem Bildungsgang besucht hat, dessen Abschluss angestrebt wird – Darlegung, dass eine angemessene Prüfungsvorbereitung stattgefunden hat
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis

57 Ministerium für Schule und Weiterbildung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2010 (SGV. NRW 223). Ministerium für Schule und Weiterbildung: Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 14.06.2007.

*Zulassungsvoraussetzungen Rheinland-Pfalz*⁵⁸

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Rheinland-Pfalz genannt: qualifizierter Sekundarabschluss I)
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung zur Sozialassistentin/ zum Sozialassistenten – Abgeschlossene mindestens zweijährige bundes- oder landesrechtliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beamtenverhältnis – Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung nach HWO oder BBiG oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung – Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit – Mindestens dreijährige Führung eines Haushalts mit mindestens einem minderjährigem Kind – Hochschulzugangsberechtigung und eine mindestens viermonatige einschlägige praktische Tätigkeit auf die ein für die Ausbildung förderliches Freiwilliges Soziales Jahr oder eine einschlägige mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit angerechnet werden kann
Besondere	Im Einzelfall andere Voraussetzungen, wenn sie dem schulischen und beruflichen Bildungsstand der Zulassungsvoraussetzungen gleichwertig sind.
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse – Erster Wohnsitz oder hauptberufliche Beschäftigung in Rheinland-Pfalz

*Zulassungsvoraussetzungen Saarland*⁵⁹

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (im Saarland genannt: Mittlerer Bildungsabschluss)
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, die durch folgende Berufsabschlüsse erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> a) Staatlich anerkannte Kinderpflegerin/Staatlich anerkannter Kinderpfleger b) Geprüfte Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung – Mindestens vierjährige für den Besuch der Fachschule förderliche hauptberufliche Tätigkeit oder eine sonstige als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Qualifizierung
Besondere	<p>Ersatzweise für die genannten beruflichen Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen beruflichen Vorpraktikum in geeigneten Praxiseinrichtungen, das durch einen Vorbereitungskurs an der Fachschule begleitet wird – Insofern bieten Schulen die Ausbildung auch als vierjährige Gesamtausbildung an.
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls mit Nachweisen, ob sie/er sich bereits einer gleichartigen Prüfung unterzogen oder sich bereits bei einer anderen Stelle zur Prüfung gemeldet hat – Ein ausführlicher Bericht über Art und Umfang der den Anforderungen des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts entsprechenden Vorbereitung auf die erste Teilprüfung
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Gesundheitszeugnis, Geburtsurkunde, Lichtbild

58 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. 2005 S. 50) geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. S. 159). Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 (GVBl. 2011 S. 108).

59 Ministerium für Bildung, Familien, Frauen und Kultur des Saarlands: Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – (APO-FSP) vom 10.05.2004 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.07.2008 (Amtsblatt S. 1002).

*Zulassungsvoraussetzungen Sachsen*⁶⁰

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Sachsen genannt: Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreicher Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer – Erfolgreicher Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, eine einjährige Berufstätigkeit – Eine erziehende oder pflegende Tätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die das Freiwillige Soziale Jahr und der Zivildienst, sofern in einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit, anerkannt werden
Besondere	Auswahlverfahren bei Übernachtfrage
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Nicht bereits mehr als einmal über die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem entsprechenden Bildungsgang entschieden wurde – Schülerin und Schüler einer genehmigten Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang oder Teilnahme an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang (Fernlehrgangsteilnehmer) oder Vorliegen anderer Tatsachen, die vermuten lassen, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden, die den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs entsprechen
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf

*Zulassungsvoraussetzungen Sachsen-Anhalt*⁶¹

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Sachsen Anhalt genannt: Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene einschlägige zweijährige Berufsausbildung – Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung und eine einjährige geeignete praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen – Abgeschlossene einschlägige berufsbildende Schule in Vollzeitform und eine einjährige geeignete praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen – Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens vierjährige praktische Tätigkeit statt Berufsausbildung – Hochschulreife und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnsitz oder ein ständiger Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg gleichartige Prüfungen versucht oder abgelegt wurden und dass nicht gleichzeitig ein weiterer Antrag gestellt wurde – Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise die Bewerberin oder der Bewerber bemüht gewesen ist, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben – Auf Antrag kann vom Landesverwaltungsamt zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat.
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Lichtbild

60 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 02. Dezember 2009.

61 Kultusministerium Sachsen-Anhalt: Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.07.2004 GVBl. LSA 204, S. 412 zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. April 2011 (GVBl. LSA S.556) in Kraft getreten am 01. August 2011.

*Zulassungsvoraussetzungen Schleswig-Holstein*⁶²

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Schleswig-Holstein genannt: Realschulabschluss)
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung – Eine für die Zielsetzung der Ausbildung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Hochschulzugangsberechtigung und zusätzliche förderliche Erfahrungen für eine sozialpädagogische Tätigkeit
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis beruflicher Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern, davon kann der Nachweis in einem Arbeitsfeld durch das vorgeschriebene Praktikum erbracht werden – Qualifikation über Sprachförderung im Elementarbereich – Zur Prüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses kann zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig war. – Wohnung in Schleswig-Holstein – Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. – Nicht Schülerin oder Schüler einer Schule mit Vollzeitunterricht – Nicht bereits zweimal versucht, diese Prüfung als Schülerin oder Schüler oder Nichtschülerin oder Nichtschüler abzulegen. – Nachweis, dass sie sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild

*Zulassungsvoraussetzungen Thüringen*⁶³

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Thüringen genannt: Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
Berufliche	Abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Es muss eine mindestens zwölfjährige schulische/berufliche Vorbildung nachgewiesen werden. – Die oberste Schulaufsicht kann Ausnahmen genehmigen, wenn Bewerberinnen und Bewerber gleichwertige Nachweise erbringen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. – Aufnahmeprüfung: Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind von der Aufnahme in die Fachrichtung Sozialpädagogik ausgeschlossen. – Auswahlverfahren nach Härtefall, Wartezeit, Eignung und Leistung
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Die Abschlussprüfung kann nicht früher abgelegt werden, als es bei einem Fachschulbesuch möglich gewesen wäre. – Höchstens einmal die abzulegende Prüfung nicht bestanden haben – Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. – Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Lichtbild

62 Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007. Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO) vom 22.06.2007. Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO) vom 02. Oktober 2007.

63 Freistaat Thüringen Kultusministerium: Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) vom 03. Februar 2004 (GVBl. S. 125) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 60).

7.4 Zulassungsvoraussetzungen für die Teilzeitausbildung

Im Folgenden werden die unter Kapitel 4.2.1 zusammengefassten Zulassungsvoraussetzungen zur Teilzeitausbildung und berufsbegleitenden Ausbildung nach Bundesländern sortiert aufgelistet.

Um einen inhaltlichen Vergleich zu ermöglichen, wurde die Darstellung stark an die von Rolf Janssen (2010) angelegt.⁶⁴

Grundlage bilden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

*Zulassungsvoraussetzungen Baden-Württemberg*⁶⁵

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreicher Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten mit mindestens der Note „befriedigend“ im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln – Erfolgreicher Abschluss einer vergleichbaren auf die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher gerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes mit mindestens der Note „befriedigend“ der fachpraktischen Ausbildung – Eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich – Eine der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik förderliche mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung – Eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung – Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren. Der Führung eines Familienhaushalts ist die vollzeitliche Tätigkeit als Tagesmutter gleichgestellt. Wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich entsprechend die Mindestfrist, ab der die Berechtigung zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform eintritt.
Besondere	<p>Sind bei Aufnahme nach obigen Kriterien noch Schulplätze frei, so können Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreicher Abschluss einer vergleichbaren auf die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher gerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes mit nichtbenoteter fachpraktischer Ausbildung – Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen schulischen Ausbildung sozialpädagogischer Ausrichtung mit einer im Rahmen dieser Ausbildung durchgeführten fachpraktischen Ausbildung in einem Kindergarten – Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife sowie eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Vollendung des 21. Lebensjahres – Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Geburtsurkunde, Lichtbild

64 Werden bei der Auflistung Spiegelstriche verwendet, handelt es sich um Alternativen, ansonsten um zusätzliche Erfordernisse.

65 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schulversuch „Fachschule für Sozialpädagogik“, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg –, Schulversuchsbestimmungen vom 09.03.2004, Stand: 15.07.2011. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: „Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) in Teilzeitform“, Schulversuchsbestimmungen vom 19.08.1993, Stand: 20.07.2011.

*Zulassungsvoraussetzungen Bayern*⁶⁶

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf – Abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sowie ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar – Zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar – Eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Bewerberinnen und Bewerbern mit anderer Muttersprache – Eine berufliche Tätigkeit darf (bei der dreijährigen Ausbildung) nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen (eine berufliche Tätigkeit ist aber nicht erforderlich)
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Gesundheitszeugnis

*Zulassungsvoraussetzungen Berlin*⁶⁷

Schulische	Einschlägige (Fach-)Hochschulreife oder Mittlerer Schulabschluss und
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung – Mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit – Mindestens dreijährige nicht einschlägige Berufsausbildung – Mindestens vierjährige nicht einschlägige Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit <p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht (müssen innerhalb der letzten drei Jahre begonnen worden sein)
Besondere	Auch Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Voraussetzungen können zugelassen werden: <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine (Fach-)Hochschulreife und einschlägiges Praktikum von acht Wochen
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift – Einschlägige Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit – Einverständniserklärung des Arbeitgebers
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Lichtbild

66 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 04. September 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl S. 731). Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Information zur Abschlussprüfung für andere Bewerber an Fachakademien für Sozialpädagogik.

67 Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 11. Februar 2006. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Information zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher, Antragsstellung 01.–15. November 2010, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin.

Zulassungsvoraussetzungen Brandenburg⁶⁸

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung – Abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachschule förderliche Tätigkeit
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachschule förderliche Tätigkeit – Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Schule Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen, wenn ein den geforderten Voraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen wird. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit spätestens zum Beginn der Ausbildung – Bestätigung des Arbeitgebers über die gegenwärtige hauptberufliche Tätigkeit mit der Zusage, das Oberstufenzentrum im gegebenen Fall über die Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit zu informieren
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf

Zulassungsvoraussetzungen Bremen⁶⁹

Schulische	Mittlerer Berufsabschluss mit befriedigender Gesamtnote Deutsch
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Einschlägige einjährige Vorbildung (durch ein von der Schule begleitetes Vorpraktikum oder durch den Besuch der Berufsfachschule für Gesundheit, Hauswirtschaft, Sozialwesen) – Abschluss eines Ausbildungsberufs nach BBiG oder HWO – Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung – Gleichwertig anerkannte einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren – Förderliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Angerechnet werden einschlägige sozialversicherungspflichtige, ununterbrochene Berufstätigkeiten von jeweils mindestens einem Jahr Dauer und die Tätigkeit im eigenen Haushalt, wenn wenigstens ein Kind oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen waren. – Hochschulzugangsberechtigung und einjähriges Praktikum
Besondere	In besonderen Fällen kann die Schule eine Bewerberin oder einen Bewerber abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen.
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutscher Herkunftssprache ohne einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in einem Zulassungsverfahren nachweisen. – In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den Voraussetzungen zulassen.
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Gesundheitszeugnis

68 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003, GVB II, S. 219. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 19. Juli 2011, GVBl. II, Nr. 40.

69 Senatorin für Bildung und Wissenschaft: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21.05.2002 (Brem. GBL. S. 251 – 223-0-4).

*Zulassungsvoraussetzungen Hamburg*⁷⁰

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf – Mindestens zweijährige Ausbildung im öffentlichen Dienst – Mindestens zweijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule – Dreijährige Tätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich
Besondere	<p>Abweichend mit Zustimmung der Schulabsichtsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mittlerer Schulabschluss und vierjährige Berufstätigkeit – Hochschulreife und förderliche einjährige Berufstätigkeit oder förderliches einjähriges Praktikum
Zusätzliche Dokumente	Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis

*Zulassungsvoraussetzungen Hessen*⁷¹

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent – Mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung
Besondere	<p>Nachweis einer vierjährigen Berufstätigkeit und sozialpädagogischen Erfahrung. Anrechenbar dabei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abgeschlossene Berufsausbildung b) Erzieherische oder pflegerische Tätigkeit in der Familie bis zur Dauer von drei Jahren c) Studienqualifizierender Abschluss der Sekundarstufe II d) Förderliche Studienleistung an Fachhochschule und Hochschule e) Ableistung: Freiwilliges Soziales Jahr f) Grundwehrdienst oder Zivildienst g) Au-Pair Tätigkeit bis zur Dauer von zwölf Monaten h) Einschlägige Berufstätigkeit
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Lichtbild

⁷⁰ Behörde für Schule und Berufsbildung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APOFSH) vom 16.07.2002 (HmbGVBl. S. 151).

⁷¹ Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der Fassung vom 27. Januar 2003.

Zulassungsvoraussetzungen Mecklenburg-Vorpommern⁷²

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsausbildung: Staatlich geprüfte Sozialassistent – Mindestens zweijährige einschlägige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische, pflegerische oder rehabilitative Ausbildung mit mindestens 600 Stunden Praxis – Andere nicht einschlägig zweijährige Berufsausbildung mit mindestens 600 Stunden Praxis
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Hochschulzugangsberechtigte mit mindestens 600 Stunden einschlägiger Praxis (anrechenbar sind: einschlägige Berufstätigkeiten, Freiwilliges Soziales Jahr, förderliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich) – Auswahlverfahren nach Regelausbildung, Quereinsteigenden, Härtefälle und Noten
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Logopädisches Gutachten – Bestandene Zulassungsprüfung (Sprache) für Ausländer und Aussiedler
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Gesundheitszeugnis, Geburtsurkunden, Lichtbild

Zulassungsvoraussetzungen Niedersachsen⁷³

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Niedersachsen genannt: Sekundarabschluss I) oder ein gleichwertiger Abschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“, Schwerpunkt Sozialpädagogik – Eine gleichwertige, für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens befriedigende Leistungen in Deutsch sowie ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im berufsbezogenen <i>Lernbereich – Theorie</i> und im berufsbezogenen <i>Lernbereich – Praxis</i> – Die Schulbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die nicht die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, wenn ihr bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt. – In die Fachschule kann mit Zustimmung der Schulbehörde zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges aufgenommen werden, wenn neben den Aufnahmevoraussetzungen – Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu den Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen, und aufgrund eines protokollierten Beratungsgesprächs einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufnahme hängt auflösend bedingt davon ab, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung nachweisen. – Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
Zusätzliche Dokumente	Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis

72 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern – Fachschulverordnung Sozialwesen – (FSVOS) vom 20. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 387, Mitteilungsblatt. BM M-V2006, S. 275).

73 Niedersächsisches Kultusministerium: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 05.10.2011.

*Zulassungsvoraussetzungen Nordrhein-Westfalen*⁷⁴

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs wird die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung aufgeführt. Ausführliche Bestimmungen oder Regelungen werden jedoch nicht genannt, sodass von gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für die vollzeitschulische Ausbildung ausgegangen werden kann.

Schulische	Mittlerer Schulabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ – „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ – „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ <p style="text-align: center;"><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einjährige Tätigkeit im Beruf, die in Form eines gelenkten Praktikums während der Fachschulbildungszeit abgeleitet wird – Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit erweiterten beruflichen Kenntnissen und dem Erwerb der Fachhochschulreife – Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife – Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich entsprechend die Dauer.
Besondere	Hochschulzugangsberechtigte im Einzelfall, sofern eine berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr (Vollzeit) bzw. ein Soziales Jahr, ein einschlägiger Ersatzdienst, Zivildienst oder ein Praktikum nachgewiesen wird.
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis

⁷⁴ Ministerium für Schule und Weiterbildung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2010 (SGV. NRW 223). Ministerium für Schule und Weiterbildung: Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 14.06.2007.

*Zulassungsvoraussetzungen Rheinland-Pfalz*⁷⁵

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Rheinland-Pfalz genannt: qualifizierter Sekundarabschluss I)
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung zur Sozialassistentin/ zum Sozialassistenten – Abgeschlossene mindestens zweijährige bundes- oder landesrechtliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beamtenverhältnis – Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung nach HWO oder BBiG oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung – Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit auf die ein für die Ausbildung förderliches Freiwilliges Soziales Jahr oder eine einschlägige mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit angerechnet werden kann – Mindestens dreijährige Führung eines Haushalts mit mindestens einem minderjährigem Kind – Tätigkeit, auf die ein für die Ausbildung förderliches Freiwilliges Soziales Jahr oder eine einschlägige mindestens einjährige Ehrenamtliche Tätigkeit angerechnet werden kann – Hochschulzugangsberechtigung und eine mindestens viermonatige einschlägige praktische Tätigkeit auf die ein für die Ausbildung förderliches Freiwilliges Soziales Jahr oder eine einschlägige mindestens einjährige Ehrenamtliche Tätigkeit angerechnet werden kann
Besondere	Im Einzelfall andere Voraussetzungen, wenn sie dem schulischen und beruflichen Bildungsstand der Zulassungsvoraussetzungen gleichwertig sind.
Zusätzliche Nachweise	Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Zulassungsvoraussetzungen Saarland

Im Saarland gibt es derzeit keine Möglichkeit, die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/ zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ in Teilzeit zu absolvieren.

⁷⁵ Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. 2005 S. 50) geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. S. 159).

*Zulassungsvoraussetzungen Sachsen*⁷⁶

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Sachsen genannt: Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreicher Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer – Erfolgreicher Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, eine einjährige Berufstätigkeit, auf die das Freiwillige Soziale Jahr und der Zivildienst, sofern in einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit, anerkannt werden. – Eine erziehende oder pflegende Tätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die das Freiwillige Soziale Jahr und der Zivildienst, sofern in einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit, anerkannt werden
Besondere	Auswahlverfahren bei Übernachtung
Zusätzliche Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> – Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit – Nicht bereits mehr als einmal über die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem entsprechenden Bildungsgang entschieden wurde
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf

*Zulassungsvoraussetzungen Sachsen-Anhalt*⁷⁷

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Sachsen Anhalt genannt: Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene einschlägige zweijährige Berufsausbildung – Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung und eine einjährige geeignete praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen – Abgeschlossene einschlägige berufsbildende Schule in Vollzeitform und eine einjährige geeignete praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen – Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens vierjährige praktische Tätigkeit statt Berufsausbildung – Hochschulreife und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit
Zusätzliche Nachweise	– Auf Antrag kann vom Landesverwaltungsamt zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat.
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Lichtbild

⁷⁶ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 2. Dezember 2009.

⁷⁷ Kultusministerium Sachsen-Anhalt: Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.07.2004 GVBl. LSA 204, S. 412 zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2011 (GVBl. LSA S.556) in Kraft getreten am 01. August 2011.

*Zulassungsvoraussetzungen Schleswig-Holstein*⁷⁸

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Schleswig-Holstein genannt: Realschulabschluss)
Berufliche	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung – Eine für die Zielsetzung der Ausbildung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren
Besondere	– Hochschulzugangsberechtigung und zusätzliche förderliche Erfahrungen für eine sozialpädagogische Tätigkeit
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild

*Zulassungsvoraussetzungen Thüringen*⁷⁹

Schulische	Mittlerer Schulabschluss (in Thüringen genannt: Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
Berufliche	– Abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung
Besondere	<ul style="list-style-type: none"> – Es muss eine mindestens zwölfjährige schulische/berufliche Vorbildung nachgewiesen werden. – Die oberste Schulaufsicht kann Ausnahmen genehmigen, wenn Bewerberinnen und Bewerber gleichwertige Nachweise erbringen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. – Aufnahmeprüfung, die sich auf die Schwerpunkte sozialpädagogische, mathematische, künstlerisch/musische Fähigkeiten sowie auf Kommunikationsfähigkeiten bezieht. Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind von der Aufnahme in die Fachrichtung Sozialpädagogik ausgeschlossen. – Auswahlverfahren nach Härtefall, Wartezeit, Eignung und Leistung
Zusätzliche Nachweise	– Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.
Zusätzliche Dokumente	Lebenslauf, Lichtbild

78 Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007. Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO) vom 22.06.2007. Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO) vom 02. Oktober 2007.

79 Freistaat Thüringen Kultusministerium: Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) vom 03. Februar 2004 (GVBl. S. 125;) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 60).

7.5 Daten zur Externenprüfung

Die folgenden Daten zur Externenprüfung wurden zusammengestellt, indem den interviewten Vertreterinnen und Vertretern der Länderministerien eine vorbereitete Liste zugeschickt wurde und sie diese, soweit es ihnen möglich war, ausgefüllt zurückschickten.

Die Felder zu den Daten aus dem Jahr 2011 konnten überwiegend nicht ausgefüllt werden, weil die Zahlen noch nicht vorlagen. Die übrigen leeren Felder konnten nicht gefüllt werden, weil die entsprechenden Daten nicht erhoben wurden.

Die Übersicht zeigt im Ländervergleich für die Jahre 2008 bis 2011 die Anzahl der Prüfungsanmeldungen, die Anzahl abgenommener Prüfungen, die Anzahl bestandener Prüfungen sowie die daraus errechnete Quote des Bestehens.

Bundesland	2008				2009				2010				2011			
	Anm.	Prüf.	Best.	Quote	Anm.	Prüf.	Best.	Quote	Anm.	Prüf.	Best.	Quote	Anm.	Prüf.	Best.	Quote
BB	17	12	5	41,67%	26	15	6	40%	31	22	16	72,73%	109			
BE										50	14	28%				
BW														248	210	85%
BY		140	120	85,7%		115	100	87%		150	131	87,3%				
HB	32	32	24	75%	13	11	9	82%	29	27	20	74%	28	27	17	63%
HE		3				9				5				5		
HH	5	5	3	60%	12	10	4	40%	12	12	6	50%	6	4	3	75%
MV													303*	275*		
NI		20*	19*	95%*		20*	19*	95%*		20*	19*	95%*				
NRW	128	115	86	74,8%	211	201	151	75,1%	219	186	105	56,45%	275	189	102	53,97%
RP	30	28	25	89,2%	47	32	27	84,3%					48	36	27	75%
SH	25	10			28	11			27	15		50%	32	22		
SL									8*	7*						
SN	39	25			41	25			57	39			64	50		
ST	38				34				52	45	40	88,9%	70	61	33	54,1%
TH										15*						

Anm. – Anmeldung zur Prüfung

Prüf. – Anzahl der abgenommenen Prüfungen

Best. – Anzahl der bestandenen Prüfungen

Quote – Bestehensquote

* diese Angaben sind Schätzungen aus den Interviews

7.6 Daten zur Voll- und Teilzeitausbildung

Die folgenden Daten zur Voll- und Teilzeitausbildung wurden zusammengestellt, indem den interviewten Vertreterinnen und Vertretern der Länderministerien eine vorbereitete Liste zugeschickt wurde und sie diese, soweit es ihnen möglich war, ausgefüllt zurückschickten.

Die Felder zu den Absolventenzahlen aus dem Jahrgang 2010/2011 konnten überwiegend noch nicht ausgefüllt werden, weil die Zahlen noch nicht vorlagen. Die übrigen leeren Felder konnten nicht gefüllt werden, weil die entsprechenden Daten nicht erhoben wurden.

Die Übersicht zeigt im Ländervergleich für die Jahrgänge 2008/2009 bis 2010/2011 jeweils die Anzahl von Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr insgesamt sowie in Voll- und Teilzeit, außerdem die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen insgesamt sowie in Voll- und Teilzeit.

Bundesland	2008/2009						2009/2010						2010/2011					
	1. Ausbildungsjahr			Absolventen			2. Ausbildungsjahr			Absolventen			3. Ausbildungsjahr			Absolventen		
	insg.	Vollzeit	Teilzeit	insg.	Vollzeit	Teilzeit	insg.	Vollzeit	Teilzeit	insg.	Vollzeit	Teilzeit	insg.	Vollzeit	Teilzeit	insg.	Vollzeit	Teilzeit
BB*	1.064	838	226	559	513	46	1.355	1.113	242	732	661	71	1.581	1.224	357	914	814	100
BE	1.441	1.298	143	977	788	89	1.653	1.413	240	1.064	958	106	2.005	1.496	509			
BW	2.855	2.775	80	2.569	2.535	34	3.025	2.970	55	2.612	2.547	65	3.215	3.123	92			
BY	2.127	2.106	21	2.110			2.279	2.169	110	2.049			2.405	2.325	80			
HB	270	225	45	193	193		267	221	46	213	171	42	288	244	44	226	185	41
HE	1.488	1.439	49	1.267	1.263	4	1.834	1.670	164	1.773	1.773	0	1.991	1.856	135			
HH	673	625	48	460	459	1	663	610	53	578	556	22	727	666	61			
MV	367						510											
NI	1.966	1.903	63	1.700	1.662	38	2.097	2.048	49	1.620	1.588	32	2.213	2.166	47	1.801	1.780	21
NRW		5.879						6.470						6.748				
RP	972	907	65	830			965	892	73	758			1.113	972	114			
SH	656	656	0				678	678	0				885	857	28			
SL	248	248	0	174	174	0	269	269	0	218	218	0	272	272	0	200	200	0
SN	1.426	1.200	226	693	619	74	2.176	1.738	438	976	894	82	2.537	2.000	537			
ST	556	556	0				520	452	68				670	564	106			
TH	927			496			919			550			1.055	1.006	49			

* Da die Absolventenzahlen in der Schuldatenerhebung in Brandenburg nicht bis auf die Ebene der einzelnen Bildungsgänge erfasst wird, lässt sich hier nur ein Näherungswert angeben.

7.7 Gesprächsleitfaden

Fachkräftebedarf

- Wird in Ihrem Bundesland ein erhöhter Fachkräftebedarf wahrgenommen?
- Welche Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte werden in Ihrem Bundesland unternommen?

Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteigende

- Welche Qualifizierungsmöglichkeiten gibt es für Quereinsteigende?
- Wie und wo werden die Maßnahmen bereits umgesetzt?

Externenprüfung

- Gibt es in Ihrem Bundesland die Möglichkeit, an einer Externenprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher teilzunehmen?
- Von wem und unter welchen Zugangsvoraussetzungen werden in Ihrem Bundesland Externenprüfungen durchgeführt?
- Wie groß ist die Nachfrage nach Externenprüfungen?
- Wie viele Prüfungen werden abgenommen?
- Wie viele Personen bestehen die Prüfung?
- Welche Institutionen in Ihrem Bundesland bereiten auf die Externenprüfung vor?
- Wie groß ist das Angebot in Ihrem Bundesland?
- Wie hat sich das Angebot in den letzten Jahren verändert (ist es gestiegen, ist es konstant geblieben oder ist es gesunken)?
- Wie bewerten Sie die Maßnahmen?

Teilzeitausbildung und berufsbegleitende Ausbildung

- Gibt es in Ihrem Bundesland die Möglichkeit, die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher auch in Teilzeit oder berufsbegleitend zu absolvieren?
- Welche Zulassungsvoraussetzungen gelten für die Teilzeitausbildung bzw. berufsbegleitende Ausbildung?
- Wie ist die Teilzeitausbildung bzw. berufsbegleitende Ausbildung strukturiert?
- Wie groß ist die Nachfrage?
- Wie groß ist das Angebot in Ihrem Bundesland?
- Wie hat sich das Angebot in den letzten Jahren verändert (ist es gestiegen, ist es konstant geblieben oder ist es gesunken)?
- Wie bewerten Sie die Teilzeitausbildung bzw. berufsbegleitende Ausbildung?

Verkürzung der Ausbildung

- Gibt es in Ihrem Bundesland die Möglichkeit, die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher zu verkürzen?

Besondere Qualifizierungsmaßnahmen/Qualifizierungsmodelle

- Gibt es in Ihrem Bundesland besondere Qualifizierungsmaßnahmen/Qualifizierungsmodelle, die sich an Quereinsteigende richten?

Zu den Autorinnen



Joanna Dudek

M.A., hat an der *Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München* Pädagogik mit den Nebenfächern Psychologie und Soziologie studiert. Seit 2010 ist sie wissenschaftliche Referentin am *Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI)* in der Abteilung Kinder und Kinderbetreuung, im Projekt *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)*. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen auf der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit in der Aus- und Weiterbildung von frühpädagogischen Fachkräften.







Johanna Gebrande

M.A., studierte Pädagogik mit den Nebenfächern Psychologie und Europäische Ethnologie an der *Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München*. 2010 bis 2011 war sie wissenschaftliche Referentin am *Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI)* im Projekt der *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)*. Seit 2011 arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Competencies in Later Life“ am Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung der LMU München. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Kompetenzentwicklung, Erwachsenenbildung, Durchlässigkeit in der Frühpädagogik, Bildung und Lernen Älterer.

Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) stellt alle Ergebnisse in Form von Print- und Online-Publikationen zur Verfügung.

Alle Publikationen sind erhältlich unter: www.weiterbildungsinitiative.de

WiFF Expertisen	WiFF Studien	WiFF Wegweiser Weiterbildung	WiFF Kooperationen
<p>Wissenschaftliche Analysen und Berichte zu aktuellen Fachdiskussionen, offenen Fragestellungen und verwandten Themen von WiFF</p>	<p>Ergebnisberichte der WiFF-eigenen Forschungen und Erhebungen zur Vermessung der Aus- und Weiterbildungslandschaft in der Frühpädagogik</p>	<p>Exemplarisches Praxismaterial als Orientierungshilfe für die Konzeption und den Vergleich von kompetenzorientierten Weiterbildungsangeboten</p>	<p>Produkte und Ergebnisberichte aus der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern und Initiativen im Feld der Frühpädagogik</p>
Zuletzt erschienen	Zuletzt erschienen	Zuletzt erschienen	Zuletzt erschienen
			
<p>Band 29: Drorit Lengyel: Sprachstandsfeststellung bei mehrsprachigen Kindern im Elementarbereich</p>	<p>Band 18: Norbert Schreiber: Die Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Sozialassistentinnen</p>	<p>Band 4: Frühe Bildung – Bedeutung und Aufgaben der pädagogischen Fachkraft</p>	<p>Band 3: Expertengruppe „Anschlussfähige Bildungswege“: Kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge und anschlussfähige Bildungswege</p>
<p>Band 28: Elke Kruse: Anrechnung beruflicher Kompetenzen von Erzieherinnen und Erziehern auf ein Hochschulstudium</p>	<p>Band 17: Pamela Oberhuemer: Fort- und Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte im europäischen Vergleich</p>	<p>Band 3: Zusammenarbeit mit Eltern</p>	<p>Band 2: Expertengruppe Berufsbegleitende Weiterbildung: Qualität in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen</p>
<p>Band 27: Nicole Kirstein/Klaus Fröhlich-Gildhoff/Ralf Haderlein: Berufseinmündung und Berufswege von Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Bachelorstudiengänge</p>	<p>Band 16: Jan Leygraf: Struktur und Organisation der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern</p>	<p>Band 2: Kinder in den ersten drei Lebensjahren</p>	<p>Band 1: Autorengruppe Fachschulwesen: Qualifikationsprofil „Frühpädagogik“ – Fachschule/Fachakademie</p>
<p>Band 26: Anna Katharina Braun: Früh übt sich, wer ein Meister werden will – Neurobiologie des kindlichen Lernens</p>	<p>Band 15: Karin Beher/Michael Walter: Qualifikationen und Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte</p>	<p>Band 1: Sprachliche Bildung</p>	
	<p>Band 14: Brigitte Rudolph: Das Berufsbild der Erzieherinnen und Erzieher im Wandel – Zukunftsperspektiven zur Ausbildung aus Sicht der Fachschulleitungen</p>		

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch **Stiftung**



Deutsches
Jugendinstitut

Quereinstiege in die Ausbildung und in das Berufsfeld von Erzieherinnen und Erziehern haben aufgrund des erhöhten Fachkräftebedarfs eine zunehmende Bedeutung. Die vorliegende Expertise stellt die Möglichkeiten der Zugänge und Qualifizierung für Quereinsteigende dar. Der Fokus liegt dabei auf der sogenannten Externenprüfung – einer Prüfung, die das Nachholen des Berufsabschlusses der Erzieherin/des Erziehers ermöglicht – und auf der Teilzeitausbildung. Weitere Möglichkeiten für einen Quereinstieg in das Berufsfeld werden exemplarisch anhand von fünf länderspezifischen Maßnahmen aufgezeigt.